

DOKUMENTATIONEN

Gemeinnützigkeitsgesetz der Volksrepublik China (Revision 2023)

中华人民共和国慈善法 (2023 修正)¹

(2016 年 3 月 16 日第十二届全国人民代表大会第四次会议通过 根据 2023 年 12 月 29 日第十四届全国人民代表大会常务委员会第七次会议《关于修改〈中华人民共和国慈善法〉的决定》修正)

Gemeinnützigkeitsgesetz der Volksrepublik China (Revision 2023)

(Verabschiedet am 16.3.2016 auf der 4. Sitzung des 12. Nationalen Volkskongresses; revidiert aufgrund des „Beschlusses zur Revision des ‚Gemeinnützigkeitsgesetzes der Volksrepublik China‘“ der 7. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 14. Nationalen Volkskongresses vom 29.12.2023²)

目录

第一章	总则
第二章	慈善组织
第三章	慈善募捐
第四章	慈善捐赠
第五章	慈善信托
第六章	慈善财产
第七章	慈善服务
第八章	应急慈善
第九章	信息公开
第十章	促进措施
第十一章	监督管理
第十二章	法律责任
第十三章	附则

Inhalt

1. Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen
2. Kapitel:	Gemeinnützige Organisationen
3. Kapitel:	Gemeinnützige Spendensammlung
4. Kapitel:	Gemeinnützige Spenden
5. Kapitel:	Gemeinnützige Treuhand
6. Kapitel:	Gemeinnütziges Vermögen
7. Kapitel:	Gemeinnützige Dienste
8. Kapitel:	Notfallgemeinnützigkeit
9. Kapitel:	Offenlegung von Informationen
10. Kapitel:	Fördermaßnahmen
11. Kapitel:	Überwachung und Verwaltung
12. Kapitel:	Rechtliche Haftung
13. Kapitel:	Ergänzende Bestimmungen

¹ Der chinesische Text des revidierten Gesetzes ist abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI1.5188202.

² Der Revisionsbeschluss ist abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI1.5185734. Das revidierte Gesetz wird laut des Revisionsbeschlusses vom 5.9.2024 (Gemeinnützigkeitstag gemäß § 7 dieses Gesetzes) an angewandt.

第一章 总则

第一条 为了发展慈善事业，弘扬慈善文化，规范慈善活动，保护慈善组织、捐赠人、志愿者、受益人等慈善活动参与者的合法权益，促进社会进步，共享发展成果，制定本法。

第二条 自然人、法人和非法人组织开展慈善活动以及与慈善有关的活动，适用本法。其他法律有特别规定的，依照其规定。

第三条 本法所称慈善活动，是指自然人、法人和非法人组织以捐赠财产或者提供服务等方式，自愿开展的下列公益活动：

- (一) 扶贫、济困；
- (二) 扶老、救孤、恤病、助残、优抚；
- (三) 救助自然灾害、事故灾难和公共卫生事件等突发事件造成的损害；
- (四) 促进教育、科学、文化、卫生、体育等事业的发展；
- (五) 防治污染和其他公害，保护和改善生态环境；
- (六) 符合本法规定的其他公益活动。

第四条 慈善工作坚持中国共产党的领导。

开展慈善活动，应当遵循合法、自愿、诚信、非营利的原则，不得违背社会公德，不得危害国家安全、损害社会公共利益和他人合法权益。

1. Kapitel: Grundlegende Bestimmungen

§ 1 [Gesetzgeberischer Zweck; = § 1 a. F.³] Um gemeinnützige Unternehmungen zu entwickeln, die Gemeinnützigkeitskultur voranzubringen, gemeinnützige Aktivitäten zu ordnen, die legalen Rechte [und] Interessen der an gemeinnützigen Aktivitäten Beteiligten wie etwa gemeinnützige Organisationen, Spender, Freiwillige und Begünstigte zu schützen, den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern [und] gemeinsam die Ergebnisse der Entwicklung zu nutzen, wird dieses Gesetz festgelegt.

§ 2 [Anwendungsbereich; vgl. § 2 a. F.⁴] Dieses Gesetz wird angewendet auf gemeinnützige Aktivitäten natürlicher Personen, juristischer Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit und auf mit der Gemeinnützigkeit zusammenhängende Aktivitäten. Enthalten andere Gesetze besondere Bestimmungen, gelten diese Bestimmungen.

§ 3 [Definition gemeinnütziger Aktivitäten; vgl. § 3 a. F.⁵] Gemeinnützige Aktivitäten nach diesem Gesetz sind folgende gemeinnützige Aktivitäten⁶, die natürliche Personen, juristische Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit durch Formen wie etwa das Spenden von Vermögen oder das Anbieten von Diensten freiwillig entfalten:

1. Armutsbekämpfung⁷;
2. Altenhilfe, Waisenhilfe, Gesundheitspflege, Unterstützung bei Behinderung, Kriegsgesopfer-, Märtyrer- und Hinterbliebenenversorgung;
3. Hilfsmaßnahmen bei Schädigungen, die durch plötzlich eintretende Ereignisse wie etwa Naturkatastrophen, Katastrophenunfälle und die öffentliche Gesundheit betreffende Ereignisse verursacht werden;
4. Förderung der Entwicklung von Unternehmungen [in Bereichen] wie Bildung, Wissenschaft, Kultur, Gesundheit [und] Sport;
5. Vorbeugung und Behandlung von Verschmutzungen und anderen Umweltschäden⁸, Schutz und Verbesserung der ökologischen Umwelt;
6. andere gemeinnützige Aktivitäten⁹, die diesem Gesetz entsprechen.

§ 4 [Prinzipien gemeinnütziger Aktivitäten; Abs. 1 neu eingefügt; Abs. 2 = § 4 a. F.] Die Gemeinnützigkeitsarbeit hält an der Führung der Kommunistischen Partei Chinas fest.

Die Entfaltung gemeinnütziger Aktivitäten muss die Prinzipien der Legalität, Freiwilligkeit, Treu und Glauben [und] Nichtgewinnorientierung einhalten, darf nicht gegen die sozialen Sitten verstoßen, darf nicht die staatliche Sicherheit gefährden [und] die öffentlichen Interessen der Gesellschaft und die legalen Rechte [und] Interessen anderer schädigen.

³ In den eckigen Klammern wird angegeben, ob und welche Änderungen zur bisherigen Fassung des Gesetzes eingetreten sind. Eine deutsche Übersetzung des Gemeinnützigkeitsgesetzes in seiner bisherigen Fassung (vom 16.3.2016) ist abgedruckt in: ZChinR 2016, S. 178 ff.

⁴ Anpassung an die Terminologie des Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China (中华人民共和国民法典, ZGB) vom 28.5.2020, deutsch-chinesisch in: ZChinR 2020, S. 207 ff.: „非法人组织“ statt „其他组织“.

⁵ Anpassung an die Terminologie des ZGB (Fn. 4): „非法人组织“ statt „其他组织“.

⁶ Hier wird, wie in den §§ 3 Nr. 6, 76 Nr. 4 und § 97 Abs. 3 dieses Gesetzes, der Begriff „gongyi“ (公益) verwendet, während ansonsten der Begriff „cishan“ (慈善) gebraucht wird. Beide Begriffe wurden in der vorliegenden deutschen Übersetzung mit „gemeinnützig“ bzw. „Gemeinnützigkeit“ übersetzt, da sich juristisch zwischen diesen beiden Begriffen kein Unterschied feststellen lässt. Dies ergibt sich insbesondere aus einem Vergleich der Liste „gemeinnütziger Unternehmungen“ (公益事业) in § 3 Gesetz der Volksrepublik China über Spenden für gemeinnützige Unternehmungen (中华人民共和国公益事业捐赠法) vom 28.6.1999 (abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 1999, S. 1028 ff.) mit der Liste „gemeinnütziger Aktivitäten“ (慈善活动) in § 3 des vorliegenden Gesetzes, aus dem sich kein Unterschied dieser beiden Begriffe ableiten lässt. Allerdings wird der Begriff „cishan“ vielfach als „wohlätig“ bzw. „Wohlätigkeit“ (englisch: *charitable* bzw. *charity*) wiedergegeben, während „gongyi“ wörtlich übersetzt „öffentliche Interessen“ bedeutet. Siehe hierzu auch die Diskussion während der Entwurfsarbeiten zu einem Gemeinnützigkeitsgesetz bei Josephine Asche, Entwurfsarbeiten zu einer chinesischen Gemeinnützigkeitsgesetzgebung, in: ZChinR 2009, S. 276 ff. (278).

⁷ Wörtlich: „Unterstützung bei Armut [und] Hilfe in der Not“.

⁸ Wörtlich: „öffentliche Schäden“.

⁹ Hier wird der Begriff „gongyi“ (公益) verwendet (siehe Fn. 6).

第五条 国家鼓励和支持自然人、法人和非法人组织践行社会主义核心价值观，弘扬中华民族传统美德，依法开展慈善活动。

第六条 县级以上人民政府应当统筹、协调、督促和指导有关部门在各自职责范围内做好慈善事业的扶持发展和规范管理工作。

国务院民政部门主管全国慈善工作，县级以上地方各级人民政府民政部门主管本行政区域内的慈善工作；县级以上人民政府有关部门依照本法和其他有关法律、法规，在各自的职责范围内做好相关工作，加强对慈善活动的监督、管理和服务；慈善组织有业务主管单位的，业务主管单位应当对其进行指导、监督。

第七条 每年9月5日为“中华慈善日”。

第二章 慈善组织

第八条 本法所称慈善组织，是指依法成立、符合本法规定，以面向社会开展慈善活动为宗旨的非营利性组织。

慈善组织可以采取基金会、社会团体、社会服务机构等组织形式。

第九条 慈善组织应当符合下列条件：

- (一) 以开展慈善活动为宗旨；
- (二) 不以营利为目的；
- (三) 有自己的名称和住所；
- (四) 有组织章程；
- (五) 有必要的财产；
- (六) 有符合条件的组织机构和负责人
- (七) 法律、行政法规规定的其他条件。

§ 5 [Staatliche Förderung; vgl. § 5 a. F.¹⁰] Der Staat ermutigt und unterstützt, dass natürliche Personen, juristische Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit die sozialistischen Kernwerte¹¹ praktizieren, dass die traditionellen Tugenden der chinesischen Nation vorangebracht werden [und] nach dem Recht gemeinnützige Aktivitäten entfaltet werden.

§ 6 [Zuständige Behörden; Abs. 1 neu eingefügt; Abs. 2 vgl. § 6 a. F.¹²] Die Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene müssen umfassend planen, koordinieren, beaufsichtigen und anleiten, dass die zuständigen Abteilungen im Bereich ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Arbeit der Entwicklung und Verwaltung gemeinnütziger Unternehmungen unterstützen und normieren.

Die Abteilung für Zivilangelegenheiten des Staatsrates¹³ ist für die gesamtstaatliche Arbeit der Gemeinnützigkeit zuständig; die Abteilungen für Zivilangelegenheiten der Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene sind zuständig für die Arbeit der Gemeinnützigkeit innerhalb ihres Verwaltungsgebiets; die betreffenden Abteilungen der Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene sind nach diesem Gesetz und nach anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen innerhalb ihres jeweiligen Aufgabenbereichs für die damit zusammenhängende Arbeit zuständig, um die Überwachung, Verwaltung und Dienste im Hinblick auf gemeinnützige Aktivitäten zu verstärken; hat die gemeinnützige Organisation eine für [ihre] Geschäfte zuständige Einheit¹⁴, muss die für [ihre] Geschäfte zuständige Einheit sie anleiten und überwachen.

§ 7 [Gemeinnützigkeitstag; = § 7 a. F.] Jedes Jahr gilt der 5. September als „Chinesischer Gemeinnützigkeitstag“.

2. Kapitel: Gemeinnützige Organisationen

§ 8 [Definition und Rechtsformen gemeinnütziger Organisationen; = § 8 a. F.] Gemeinnützige Organisationen nach diesem Gesetz sind nach dem Recht gegründete, den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende, nichtgewinnorientierte Organisationen, die den Zweck verfolgen, gegenüber der Gesellschaft gemeinnützige Aktivitäten zu entfalten.

Gemeinnützige Organisationen können Organisationsformen wie etwa Stiftungen, gesellschaftliche Körperschaften [oder] Einrichtungen für soziale Dienste¹⁵ ergreifen.

§ 9 [Voraussetzungen gemeinnütziger Organisationen; = § 9 a. F.] Gemeinnützige Organisationen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- 1. Sie verfolgen den Zweck, gemeinnützige Aktivitäten zu entfalten;
- 2. sie verfolgen nicht Gewinne als Ziel;
- 3. sie haben eine eigene Bezeichnung und einen eigenen Sitz;
- 4. sie besitzen eine Organisationssatzung;
- 5. sie verfügen über das notwendige Vermögen;
- 6. sie haben Organe¹⁶ und verantwortliche Personen, die den Voraussetzungen entsprechen;
- 7. andere in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Voraussetzungen.

¹⁰ Anpassung an die Terminologie des ZGB (Fn. 4): „非法人组织“ statt „其他组织“.

¹¹ Inhalte dieser sozialistischen Kernwerte (社会主义核心价值观基本内容) sind Wohlstand & Stärke (富强), Demokratie (民主), Zivilisiertheit (文明), Harmonie (和谐), Freiheit (自由), Gleichheit (平等), Gerechtigkeit (公正), Rechtsherrschaft (法治), Patriotismus (爱国), Hingabe an die Arbeit (敬业), Integrität (诚信) und Freundschaft (友善); siehe <<http://theory.people.com.cn>> (<<https://perma.cc/UA44-VF8U>>).

¹² In Abs. 2 wurden am Ende (ab „um die Überwachung [...] zu verstärken“) zwei Teilsätze ergänzt.

¹³ D. h. das Ministerium für Zivilangelegenheiten (民政部).

¹⁴ Die „für [ihre] Geschäfte zuständige Einheit“ (业务主管单位) wird im Recht der nichtgewinnorientierten Organisationen als Patenorganisation (bzw. englisch *sponsor*) bezeichnet. Siehe etwa *Yuanshi Bu*, Einführung in das Recht Chinas, 2. Aufl., München 2017, S. 89.

¹⁵ Zu diesen drei Rechtsformen nichtgewinnorientierter Organisationen siehe § 87 ZGB (Fn. 4).

¹⁶ Wörtlich: „Organisationsorgane“.

第十条 设立慈善组织，应当向县级以上人民政府民政部门申请登记，民政部门应当自受理申请之日起三十日内作出决定。符合本法规定条件的，准予登记并向社会公告；不符合本法规定条件的，不予登记并书面说明理由。

已经设立的基金会、社会团体、社会服务机构等非营利性组织，可以向办理其登记的民政部门申请认定为慈善组织，民政部门应当自受理申请之日起二十日内作出决定。符合慈善组织条件的，予以认定并向社会公告；不符合慈善组织条件的，不予认定并书面说明理由。

有特殊情况需要延长登记或者认定期限的，报经国务院民政部门批准，可以适当延长，但延长的期限不得超过六十日。

第十一条 慈善组织的章程，应当符合法律法规的规定，并载明下列事项：

- (一) 名称和住所；
- (二) 组织形式；
- (三) 宗旨和活动范围；
- (四) 财产来源及构成；
- (五) 决策、执行机构的组成及职责；
- (六) 内部监督机制；
- (七) 财产管理使用制度；
- (八) 项目管理制度；
- (九) 终止情形及终止后的清算办法；
- (十) 其他重要事项。

第十二条 慈善组织应当根据法律法规以及章程的规定，建立健全内部治理结构，明确决策、执行、监督等方面的职责权限，开展慈善活动。

§ 10 [Anerkennung als gemeinnützige Organisation; vgl. § 10 a. F.¹⁷] Zur Errichtung einer gemeinnützigen Organisation muss bei der Abteilung für Zivilangelegenheiten der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene die Eintragung beantragt werden; die Abteilung für Zivilangelegenheiten muss innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des Antrags einen Beschluss fassen. Wird den Voraussetzungen dieses Gesetzes entsprochen, wird der Eintragung stattgegeben und [diese] gegenüber der Gesellschaft bekannt gemacht; wird den Voraussetzungen dieses Gesetzes nicht entsprochen, wird die Eintragung nicht gewährt und die Gründe hierfür werden erläutert.

Eine nichtgewinnorientierte Organisation wie etwa eine Stiftung, eine gesellschaftliche Körperschaft [oder] eine Einrichtung für soziale Dienste kann bei der Abteilung für Zivilangelegenheiten, bei der sie die Eintragung erledigt hat, die Feststellung als gemeinnützige Organisation beantragen; die Abteilung für Zivilangelegenheiten muss innerhalb von 20 Tagen nach Annahme des Antrags einen Beschluss fassen. Wird den Voraussetzungen für gemeinnützige Organisationen entsprochen, wird die Feststellung gewährt und [diese] gegenüber der Gesellschaft bekannt gemacht; wird den Voraussetzungen für gemeinnützige Organisationen nicht entsprochen, wird die Feststellung nicht gewährt und die Gründe hierfür werden erläutert.

Erfordert das Vorliegen besonderer Umstände die Verlängerung der Frist für die Eintragung oder der Feststellung [als gemeinnützige Organisation], kann sie nach Genehmigung durch die Abteilung für Zivilangelegenheiten des Staatsrates angemessen verlängert werden, jedoch darf nicht über eine Frist von 60 Tagen hinaus verlängert werden.

§ 11 [Satzung gemeinnütziger Organisationen; = § 11 a. F.] Die Satzung einer gemeinnützigen Organisation muss den Bestimmungen in Gesetzen und Rechtsnormen entsprechen und folgende Angelegenheiten angeben:

1. Bezeichnung und Sitz;
2. Organisationsform;
3. Zweck und Bereich der Aktivitäten;
4. Quelle und Zusammensetzung des Vermögens;
5. Zusammensetzung und Aufgaben der Entscheidungs- und Ausführungsorgane;
6. interne Überwachungsmechanismen;
7. Vermögensverwaltungs- und -verwendungssystem;
8. Programmmanagementsystem;
9. Beendigungsumstände und Methode der Liquidation nach Beendigung;
10. andere wichtige Angelegenheiten.

§ 12 [Corporate Governance und Buchführung; = § 12 a. F.] Gemeinnützige Organisationen müssen gemäß den Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsnormen und in der Satzung eine interne Unternehmensführung errichten und vervollständigen, die Aufgaben und Zuständigkeiten unter Aspekten wie etwa Entscheidungen, Ausführungen und Überwachung klar festlegen und gemeinnützige Aktivitäten entfalten.

¹⁷ In Abs. 2 ist der Hinweis weggefallen, dass auch vor Inkrafttreten des Gesetzes errichtete nichtgewinnorientierte Organisationen die Anerkennung als gemeinnützig beantragen können. Außerdem wurde dort (und in vielen nachfolgenden Paragraphen) ein „办理“ (erledigen) eingefügt. Offenbar soll damit klargestellt werden, dass nur die Abteilung für Zivilangelegenheiten zuständig ist, bei der die Organisation ursprünglich die Eintragung vorgenommen hatte.

慈善组织应当执行国家统一的会计制度,依法进行会计核算,建立健全会计监督制度,并接受政府有关部门的监督管理。

第十三条 慈善组织应当每年向办理其登记的民政部门报送年度工作报告和财务会计报告。报告应当包括年度开展募捐和接受捐赠、慈善财产的管理使用、慈善项目实施、募捐成本、慈善组织工作人员工资福利以及与境外组织或者个人开展合作等情况。

第十四条 慈善组织的发起人、主要捐赠人以及管理人员,不得利用其关联关系损害慈善组织、受益人的利益和社会公共利益。

慈善组织的发起人、主要捐赠人以及管理人员与慈善组织发生交易行为的,不得参与慈善组织有关该交易行为的决策,有关交易情况应当向社会公开。

第十五条 慈善组织不得从事、资助危害国家安全和社会公共利益的活动,不得接受附加违反法律法规和违背社会公德条件的捐赠,不得对受益人附加违反法律法规和违背社会公德的条件。

第十六条 有下列情形之一的,不得担任慈善组织的负责人:

(一) 无民事行为能力或者限制民事行为能力的;

(二) 因故意犯罪被判处有期徒刑,自刑罚执行完毕之日起未逾五年的;

(三) 在被吊销登记证书或者被取缔的组织担任负责人,自该组织被吊销登记证书或者被取缔之日起未逾五年的;

(四) 法律、行政法规规定的其他情形。

第十七条 慈善组织有下列情形之一的,应当终止:

(一) 出现章程规定的终止情形的;

Gemeinnützige Organisationen müssen die einheitliche staatliche Buchführungsordnung ausführen, nach dem Recht Buchführung und Rechnungsführung durchführen und ein Buchführungsüberwachungssystem aufbauen und vervollständigen und sich der Überwachung und Verwaltung durch die betreffenden Abteilungen der Regierungen unterwerfen.

§ 13 [Berichtspflichten; vgl. § 13 a. F.¹⁸] Gemeinnützige Organisationen müssen der Abteilung für Zivilangelegenheiten, bei der sie die Eintragung erledigt haben, jedes Jahr Jahresarbeitsberichte und Finanzbuchführungsberichte einreichen. Die Berichte müssen jährlich die Umstände wie etwa der Durchführung von Spendensammlungen und Spendenannahmen, der Verwaltung und der Verwendung des gemeinnützigen Vermögens, der Durchführung gemeinnütziger Programme, der Lohn- und Sozialausgaben für Mitarbeiter und der entfalteten Zusammenarbeit mit Organisationen und Einzelpersonen außerhalb des [chinesischen] Gebiets einhalten.

§ 14 [Missbrauch von Verbindungen, Interessenkonflikte; = § 14 a. F.] Gründer, wichtige Spender und Manager gemeinnütziger Organisationen dürfen nicht ihre Verbindungen [zur gemeinnützigen Organisation] nutzen, um Interessen der gemeinnützigen Organisation [oder] der Begünstigten und öffentliche Interessen der Gesellschaft zu schädigen.

Treten Geschäftshandlungen zwischen Gründern, wichtigen Spendern, Managern gemeinnütziger Organisationen und gemeinnützigen Organisationen auf, dürfen [diese Personen] nicht an den betreffenden Entscheidungen der gemeinnützigen Organisation teilnehmen [und] die betreffenden Umstände der Geschäfte müssen gegenüber der Gesellschaft offengelegt werden¹⁹.

§ 15 [Verbotene Aktivitäten, Verbot der Verleitung zu gesetzeswidrigem Verhalten; = § 15 a. F.] Gemeinnützige Organisationen dürfen nicht Aktivitäten tätigen [oder] finanziell unterstützen, die die staatliche Sicherheit und öffentlichen Interessen der Gesellschaft gefährden; sie dürfen nicht Spenden unter der Bedingung annehmen, dass gegen Gesetze und Rechtsnormen und gegen die sozialen Sitten verstoßen wird; sie dürfen Begünstigten gegenüber nicht die Bedingung stellen, gegen Gesetze und Rechtsnormen und gegen die sozialen Sitten zu verstoßen.

§ 16 [Negative Voraussetzungen für Verantwortliche gemeinnütziger Organisationen; = § 16 a. F.] Liegt [bei einer Person] einer der folgenden Umstände vor, darf [diese Person] nicht als Verantwortlicher gemeinnütziger Organisationen fungieren:

1. keine Zivilgeschäftsfähigkeit oder beschränkte Zivilgeschäftsfähigkeit;

2. Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Kriminalstrafe, wenn seit Beendigung der Vollstreckung der Kriminalstrafe noch nicht fünf Jahre vergangen sind;

3. Tätigkeit als Verantwortlicher für eine Organisation, deren Eintragungsnachweis entzogen wurde oder die aufgehoben wurde, wenn seit Entziehung des Eintragungsnachweises oder der Aufhebung der Organisation noch nicht fünf Jahre vergangen sind;

4. andere Umstände, die in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen bestimmt sind.

§ 17 [Beendigungsgründe = § 17 a. F.] Liegt bei gemeinnützigen Organisationen einer der folgenden Umstände vor, muss sie beendet werden:

1. wenn die Umstände eintreten, die in der Satzung für eine Beendigung bestimmt sind;

¹⁸ Die Liste der Berichtspflichten ist nicht mehr abschließend (eingefügt wurde ein „等“) und wurde auf den Bericht über die Zusammenarbeit mit ausländischen Organisationen und natürlichen Personen ausgeweitet.

¹⁹ Das Gesetz unterscheidet zwischen „offenlegen“ (公开), „bekannt machen“ (公布), und „verbreiten“ (发布) von Informationen.

(二) 因分立、合并需要终止的;

(三) 连续二年未从事慈善活动的;

(四) 依法被撤销登记或者吊销登记证书的;

(五) 法律、行政法规规定应当终止的其他情形。

第十八条 慈善组织终止, 应当进行清算。

慈善组织的决策机构应当在本法第十七条规定的终止情形出现之日起三十日内成立清算组进行清算, 并向社会公告。不成立清算组或者清算组不履行职责的, 办理其登记的民政部门可以申请人民法院指定有关人员组成清算组进行清算。

慈善组织清算后的剩余财产, 应当按照慈善组织章程的规定转给宗旨相同或者相近的慈善组织; 章程未规定的, 由办理其登记的民政部门主持转给宗旨相同或者相近的慈善组织, 并向社会公告。

慈善组织清算结束后, 应当向办理其登记的民政部门办理注销登记, 并由民政部门向社会公告。

第十九条 慈善组织依法成立行业组织。

慈善行业组织应当反映行业诉求, 推动行业交流, 提高慈善行业公信力, 促进慈善事业发展。

第二十条 慈善组织的组织形式、登记管理的具体办法由国务院制定。

第三章 慈善募捐

第二十一条 本法所称慈善募捐, 是指慈善组织基于慈善宗旨募集财产的活动。

慈善募捐, 包括面向社会公众的公开募捐和面向特定对象的定向募捐。

2. wenn wegen einer Spaltung oder Verschmelzung eine Beendigung erforderlich ist;

3. wenn zwei Jahre fortgesetzt keine gemeinnützigen Aktivitäten getätigt werden;

4. wenn nach dem Recht die Eintragung widerrufen oder der Eintragungsnachweis entzogen wird;

5. andere in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Umstände, bei denen gemeinnützige Organisationen beendet werden müssen.

§ 18 [Liquidation; vgl. § 18 a. F.²⁰] Eine beendigte gemeinnützige Organisation muss eine Liquidation durchführen.

Das Entscheidungsorgan der gemeinnützigen Organisation muss innerhalb von 30 Tagen nach Eintreten der in § 17 dieses Gesetzes bestimmten Umstände eine Liquidationsgruppe für die Durchführung der Liquidation gründen und [dies] gegenüber der Gesellschaft bekannt machen. Wird keine Liquidationsgruppe gegründet oder erfüllt die Liquidationsgruppe nicht die Aufgaben, kann die Abteilung für Zivilangelegenheiten, die die Eintragung erledigt hat, beim Volksgericht beantragen, betreffendes Personal zu bestimmen, das die Liquidationsgruppe für die Durchführung der Liquidation bildet.

Nach der Liquidation der gemeinnützigen Organisation verbleibendes Vermögen muss nach der Satzung der gemeinnützigen Organisation auf eine gemeinnützige Organisation mit einem gleichen oder einem ähnlichen Zweck übertragen werden; bestimmt die Satzung nichts, leitet die Abteilung für Zivilangelegenheiten, die die Eintragung erledigt hat, die Übertragung auf eine gemeinnützige Organisation mit einem gleichen oder einem ähnlichen Zweck an und macht [dies] gegenüber der Gesellschaft bekannt.

Nach dem Ende der Liquidation müssen die gemeinnützigen Organisationen bei der Abteilung für Zivilangelegenheiten, die die Eintragung erledigt hat, die Löschung der Eintragung erledigen, und die Abteilung für Zivilangelegenheiten macht [dies] gegenüber der Gesellschaft bekannt.

§ 19 [Interessenvertretungen; = § 19 a. F.] Gemeinnützige Organisationen gründen nach dem Recht Branchenorganisationen.

Organisationen der Gemeinnützigkeitsbranche müssen die Nachfrage in der Branche widerspiegeln, den Austausch in der Branche vorantreiben, die Glaubwürdigkeit der Gemeinnützigkeitsbranche erhöhen [und] die Entwicklung der gemeinnützigen Unternehmungen voranbringen.

§ 20 [Ermächtigung des Staatsrates; = § 20 a. F.] Konkrete Methoden für die Organisationsformen und die Eintragungsverwaltung gemeinnütziger Organisationen werden vom Staatsrat festgelegt.

3. Kapitel: Gemeinnützige Spendensammlung

§ 21 [Definition; = § 21 a. F.] Gemeinnützige Spendensammlungen nach diesem Gesetz sind Aktivitäten der Einwerbung von Vermögen durch gemeinnützige Organisationen für gemeinnützige Zwecke.

Gemeinnützige Spendensammlungen umfassen öffentliche Spendensammlungen beim Publikum und zielgerichtete Spendensammlungen bei bestimmten Personen²¹.

²⁰ In den drei Absätzen wurde jeweils klargestellt, dass nicht jede Abteilung für Zivilangelegenheiten zuständig ist, sondern nur diejenige Abteilung, die die Registrierung der Organisation vorgenommen hat.

²¹ Wörtlich: „bei bestimmten Gegenübern“.

第二十二条 慈善组织开展公开募捐,应当取得公开募捐资格。依法登记满一年的慈善组织,可以向办理其登记的民政部门申请公开募捐资格。民政部门应当自受理申请之日起二十日内作出决定。慈善组织符合内部治理结构健全、运作规范的条件,发给公开募捐资格证书;不符合条件的,不发给公开募捐资格证书并书面说明理由。

其他法律、行政法规规定可以公开募捐的非营利性组织,由县级以上人民政府民政部门直接发给公开募捐资格证书。

第二十三条 开展公开募捐,可以采取下列方式:

- (一) 在公共场所设置募捐箱;
- (二) 举办面向社会公众的义演、义赛、义卖、义展、义拍、慈善晚会等;
- (三) 通过广播、电视、报刊、互联网等媒体发布募捐信息;
- (四) 其他公开募捐方式。

慈善组织采取前款第一项、第二项规定的方式开展公开募捐的,应当在办理其登记的民政部门管辖区域内进行,确有必要在办理其登记的民政部门管辖区域外进行的,应当报其开展募捐活动所在地的县级以上人民政府民政部门备案。捐赠人的捐赠行为不受地域限制。

第二十四条 开展公开募捐,应当制定募捐方案。募捐方案包括募捐目的、起止时间和地域、活动负责人姓名和办公地址、接受捐赠方式、银行账户、受益人、募得款物用途、募捐成本、剩余财产的处理等。

募捐方案应当在开展募捐活动前报慈善组织登记的民政部门备案。

§ 22 [Erlaubnis zur öffentlichen Spendensammlung; vgl. § 22 a. F.²²] Veranstalten gemeinnützige Organisationen öffentliche Spendensammlungen, müssen sie die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung erhalten haben. Gemeinnützige Organisationen können nach Ablauf von einem Jahr nach der rechtmäßigen Eintragung bei der Abteilung für Zivilangelegenheiten, die die Eintragung erledigt hat, die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung beantragen. Die Abteilungen für Zivilangelegenheiten müssen innerhalb von 20 Tagen nach Annahme des Antrags einen Beschluss fassen. Entspricht eine gemeinnützige Organisation den Voraussetzungen einer vollständigen internen Unternehmensführung [und] eines ordentlichen Betriebs, wird der Nachweis über die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung ausgegeben; wird den Voraussetzungen nicht entsprochen, werden der Nachweis über die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung nicht ausgegeben und schriftlich die Gründe [hierfür] erläutert.

Für nichtgewinnorientierte Organisationen, bei denen andere Gesetze [oder] Verwaltungsrechtsnormen bestimmen, dass sie öffentlich um Spenden werben können, werden von den Abteilungen für Zivilangelegenheiten der Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene direkt Nachweise über die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung ausgegeben.

§ 23 [Formen der öffentlichen Spendensammlung; Abs. 1 = § 23 Abs. 1 a. F.; Abs. 2 vgl. § 23 Abs. 2 a. F.; Abs. 3 a. F. entfallen²³] Beim Veranstalten einer öffentlichen Spendensammlung können folgende Formen angewendet werden:

1. Aufstellen von Spendensammelboxen an öffentlichen Orten;
2. Benefizvorführungen, Benefizwettbewerbe, Benefizverkäufe, Benefizausstellungen, Benefizversteigerungen, Gemeinnützigkeitsgalas etc., die an das Publikum gerichtet stattfinden;
3. Verbreiten von Informationen über die Spendensammlung über Medien wie etwa Radio, Fernsehen, Periodika [oder] das Internet;
4. andere Formen der öffentlichen Spendensammlung.

Wendet eine gemeinnützige Organisation zum Veranstalten einer öffentlichen Spendensammlung die Formen der Nr. 1 [oder] Nr. 2 des vorherigen Absatzes an, muss sie [diese] innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der Abteilung für Zivilangelegenheiten, bei der sie die Eintragung erledigt hat, durchführen; ist es tatsächlich notwendig, [die Spendensammlung] außerhalb des Zuständigkeitsgebiets der Abteilung für Zivilangelegenheiten, bei der sie die Eintragung erledigt hat, durchzuführen, muss [dies] der Abteilung für Zivilangelegenheiten der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene zu den Akten gemeldet werden, wo die Aktivitäten der Spendensammlung veranstaltet werden. Die Vornahme von Spenden durch Spender unterliegt keiner örtlichen Beschränkung.

§ 24 [Spendensammlungsplan; = § 24 a. F.] Für das Veranstalten einer öffentlichen Spendensammlung muss ein Spendensammlungsplan festgelegt werden. Der Spendensammlungsplan enthält etwa das Ziel der Spendensammlung, Anfangs- und Beendigungszeit sowie das Gebiet, Name und Büroadresse des für die Aktivitäten Verantwortlichen, Form der Annahme der Spenden, Bankkonto, Begünstigte, Verwendungszweck der als Spenden angenommenen Beträge und Sachen, Kosten der Spendensammlung und Behandlung des verbleibenden Vermögens.

Der Spendensammlungsplan muss vor Entfalten der Aktivitäten der Spendensammlung der Abteilung für Zivilangelegenheiten, bei der die gemeinnützige Organisation eingetragen ist, zu den Akten gemeldet werden.

²² Die Frist in Abs. 1 für die Beantragung der Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung wurde von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt. In Abs. 2 wurde die Kompetenz zur Ausgabe des Nachweises über die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung auf die Abteilungen für Zivilangelegenheiten der Volksregierungen ab der Kreisebene übertragen (zuvor war nicht festgelegt, ab welcher Stufe die Abteilungen diese Befugnis haben).

²³ Abs. 3 sah eine Regelung über öffentliche Spendensammlungen über das Internet vor. Diese ist nun in § 27 dieses Gesetzes geregelt.

第二十五条 开展公开募捐，应当在募捐活动现场或者募捐活动载体的显著位置，公布募捐组织名称、公开募捐资格证书、募捐方案、联系方式、募捐信息查询方法等。

第二十六条 不具有公开募捐资格的组织或者个人基于慈善目的，可以与具有公开募捐资格的慈善组织合作，由该慈善组织开展公开募捐，合作方不得以任何形式自行开展公开募捐。具有公开募捐资格的慈善组织应当对合作方进行评估，依法签订书面协议，在募捐方案中载明合作方的相关信息，并对合作方的相关行为进行指导和监督。

具有公开募捐资格的慈善组织负责对合作募得的款物进行管理和会计核算，将全部收支纳入其账户。

第二十七条 慈善组织通过互联网开展公开募捐的，应当在国务院民政部门指定的互联网公开募捐服务平台进行，并可以同时在其网站进行。

国务院民政部门指定的互联网公开募捐服务平台，提供公开募捐信息展示、捐赠支付、捐赠财产使用情况查询等服务；无正当理由不得拒绝为具有公开募捐资格的慈善组织提供服务，不得向其收费，不得在公开募捐信息页面插入商业广告和商业活动链接。

第二十八条 广播、电视、报刊以及网络服务提供者、电信运营商，应当对利用其平台开展公开募捐的慈善组织的登记证书、公开募捐资格证书进行验证。

第二十九条 慈善组织自登记之日起可以开展定向募捐。

§ 25 [Informationspflichten; = § 25 a. F.] Beim Veranstellen einer öffentlichen Spendensammlung müssen an einer offensichtlichen Stelle vor Ort der Aktivitäten der Spendensammlung oder auf dem Träger²⁴ der Aktivitäten der Spendensammlung unter anderem die Bezeichnung der spendensammelnden Organisation, der Nachweis über die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung, der Spendensammlungsplan, Kontaktdaten und Formen für die Prüfung der Informationen über die Spendensammlung bekannt gemacht werden²⁵.

§ 26 [Öffentliche Spendensammlung ohne entsprechende Befähigung; Abs. 1 vgl. § 26 a. F.; Abs. 2 neu eingefügt²⁶] Organisationen oder Einzelpersonen, die nicht die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, können für gemeinnützige Ziele mit gemeinnützigen Organisationen, die die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, zusammenarbeiten, [damit] von dieser gemeinnützigen Organisation eine öffentliche Spendensammlung veranstaltet wird; die kooperierende Partei darf keine eigene öffentliche Spendensammlung in irgendeiner Form durchführen. Eine gemeinnützige Organisation, die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung hat, muss die kooperierende Partei bewerten, nach dem Recht eine schriftliche Vereinbarung abschließen [und] unterzeichnen, im Spendensammlungsplan relevante Informationen über die kooperierende Partei angeben und die im Zusammenhang stehenden Handlungen der kooperierenden Seite anleiten und überwachen.

Gemeinnützige Organisationen, die die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, sind für die Verwaltung, Buchführung und Rechnungsführung der in Kooperation als Spenden angenommenen Beträge und Sachen verantwortlich [und] nehmen alle Einnahmen und Ausgaben in ihre Konten auf.

§ 27 [Spendensammlung über das Internet; neu eingefügt] Wenn eine gemeinnützige Organisation über das Internet öffentlich Spenden sammelt, muss sie dies auf einer von der Abteilung für Zivilangelegenheiten des Staatsrates bestimmten Internetplattform für Dienste der öffentlichen Spendensammlung durchführen und kann [dies] zugleich auf ihren [eigenen] Internetpräsenzen durchführen.

Die von der Abteilung für Zivilangelegenheiten des Staatsrates bestimmte Internetplattform für Dienste der öffentlichen Spendensammlung bietet Dienste wie etwa die Anzeige von Informationen über öffentliche Spendensammlungen, die Zahlung von Spenden und die Einsichtnahme der Verwendung von gespendetem Vermögen an; sie darf die Erbringung von Diensten für gemeinnützige Organisationen, die die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, nicht ohne rechtfertigenden Grund verweigern, keine Gebühren von ihnen erheben und keine geschäftliche Werbung und Links zu geschäftlichen Aktivitäten in die Seite mit den Informationen über öffentliche Spendensammlungen einfügen.

§ 28 [Prüfpflichten der Plattformen für öffentliche Spendensammlungen; = § 27 a. F.] Radio, Fernsehen, Periodika sowie Netzwerkdiensteanbieter und Telekommunikationsbetreiber müssen eine Überprüfung der Eintragungsnachweise und Nachweise über die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung von gemeinnützigen Organisationen durchführen, die ihre Plattform nutzen, um eine öffentliche Spendensammlung zu veranstalten.

§ 29 [Nichtöffentliche Spendensammlung; = § 28 a. F.] Gemeinnützige Organisationen können vom Tag ihrer Eintragung an zielgerichtete Spendensammlungen veranstalten.

²⁴ Also etwa auf einer Internetplattform, über die Spenden gesammelt werden.

²⁵ Siehe Fn. 19.

²⁶ Abs. 1 Satz 1 a. E. (zum Verbot der eigenen Spendensammlung durch die „kooperierende Partei“) und Abs. 1 Satz 2 wurden neu eingefügt. Die Verpflichtung, dass die als Spenden angenommenen Beträge und Sachen von der zur Spendensammlung befähigten Organisation verwaltet werden müssen, ist nun als eigener Abs. 2 geregelt.

慈善组织开展定向募捐，应当在发起人、理事会成员和会员等特定对象的范围内进行，并向募捐对象说明募捐目的、募得款物用途等事项。

第三十条 开展定向募捐，不得采取或者变相采取本法第二十三条规定的方式

第三十一条 开展募捐活动，应当尊重和维护募捐对象的合法权益，保障募捐对象的知情权，不得通过虚构事实等方式欺骗、诱导募捐对象实施捐赠。

第三十二条 开展募捐活动，不得摊派或者变相摊派，不得妨碍公共秩序、企业生产经营和居民生活。

第三十三条 禁止任何组织或者个人假借慈善名义或者假冒慈善组织开展募捐活动，骗取财产。

第四章 慈善捐赠

第三十四条 本法所称慈善捐赠，是指自然人、法人和非法人组织基于慈善目的，自愿、无偿赠与财产的活动。

第三十五条 捐赠人可以通过慈善组织捐赠，也可以直接向受益人捐赠。

第三十六条 捐赠人捐赠的财产应当是其有权处分的合法财产。捐赠财产包括货币、实物、房屋、有价证券、股权、知识产权等有形和无形财产。

捐赠人捐赠的实物应当具有使用价值，符合安全、卫生、环保等标准。

捐赠人捐赠本企业产品的，应当依法承担产品质量责任和义务。

Veranstaltet eine gemeinnützige Organisation eine zielgerichtete Spendensammlung, muss sie diese innerhalb des Bereichs bestimmter Personen wie etwa der Gründer, Mitglieder des Direktoriums und der Mitglieder durchführen, und den Personen, bei denen Spenden gesammelt werden²⁷, Angelegenheiten wie etwa das Ziel der Spendensammlung [und] den Verwendungszweck der als Spenden angenommenen Beträge und Sachen erläutern.

§ 30 [Verbot öffentlicher Spendensammlung bei nichtöffentlicher Spendensammlung; = § 29 a. F.] Beim Veranstalten einer zielgerichteten Spendensammlung dürfen nicht die Formen nach § 23 dieses Gesetzes angewendet oder verdeckt angewendet werden.

§ 31 [Schutz der Spender; = § 31 a. F.] Beim Entfalten von Aktivitäten der Spendensammlung müssen die legalen Rechte [und] Interessen der Personen, bei denen Spenden gesammelt werden²⁸, gewahrt und geschützt werden, das Recht auf Kenntnis der Personen, bei denen Spenden gesammelt werden, muss gewährleistet werden, [und] es dürfen Personen, bei denen Spenden gesammelt werden, nicht durch Formen wie etwa falsche Tatsachen betrogen [oder] zum Spenden verleitet werden.

§ 32 [Verbot von Zwangsspenden; = § 32 a. F.] Beim Entfalten von Aktivitäten der Spendensammlung dürfen nicht [Spendenverpflichtungen] zugeteilt oder verdeckt zugeteilt werden; es darf nicht die öffentliche Ordnung, die Produktion und den Betrieb von Unternehmen und das Leben der Anwohner behindern.

§ 33 [Verbot illegaler Spendensammlung; = § 33 a. F.] Es ist jeder Organisation und Einzelperson verboten, unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit oder unter dem Vortäuschen einer gemeinnützigen Organisation Aktivitäten der Spendensammlung zu entfalten [und] betrügerisch Vermögen zu erlangen.

4. Kapitel: Gemeinnützige Spenden

§ 34 [Definition; vgl. § 34 a. F.] Gemeinnütziges Spenden nach diesem Gesetz ist die Aktivität des freiwilligen und unentgeltlichen Schenkens von Vermögen durch natürliche Personen, juristische Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit für gemeinnützige Ziele.

§ 35 [Zulässigkeit von Direktspenden; = § 35 a. F.] Spender können über gemeinnützige Organisationen spenden, können aber auch direkt an Begünstigte spenden.

§ 36 [Zulässige Spenden, = § 36 a. F.] Vom Spender gespendetes Vermögen muss legales Vermögen sein, an dem er die Verfügungsbefugnis hat. Gespendetes Vermögen umfasst materielles und immaterielles Vermögen wie etwa Bargeld, körperliche Sachen, Immobilien, Wertpapiere, Anteilsrechte [und] Rechte an geistigem Eigentum.

Vom Spender gespendete körperliche Sachen müssen einen Verwendungswert haben [und] den Standards etwa im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz entsprechen.

Spenden Spender Produkte des eigenen Unternehmens, müssen sie nach dem Recht die Haftung und Pflichten für die Qualität der Produkte übernehmen.

²⁷ Wörtlich: „Gegenüber, bei denen Spenden gesammelt werden“.

²⁸ Siehe Fn. 27.

²⁹ Anpassung an die Terminologie des ZGB (Fn. 4): „非法人组织“ statt „其他组织“.

第三十七条 自然人、法人和非法组织开展演出、比赛、销售、拍卖等经营性活动，承诺将全部或者部分所得用于慈善目的的，应当在举办活动前与慈善组织或者其他接受捐赠的人签订捐赠协议，活动结束后按照捐赠协议履行捐赠义务，并将捐赠情况向社会公开。

第三十八条 慈善组织接受捐赠，应当向捐赠人开具由财政部门统一监（印）制的捐赠票据。捐赠票据应当载明捐赠人、捐赠财产的种类及数量、慈善组织名称和经办人姓名、票据日期等。捐赠人匿名或者放弃接受捐赠票据的，慈善组织应当做好相关记录。

第三十九条 慈善组织接受捐赠，捐赠人要求签订书面捐赠协议的，慈善组织应当与捐赠人签订书面捐赠协议。

书面捐赠协议包括捐赠人和慈善组织名称，捐赠财产的种类、数量、质量、用途、交付时间等内容。

第四十条 捐赠人与慈善组织约定捐赠财产的用途和受益人时，不得指定或者变相指定捐赠人的利害关系人作为受益人。

任何组织和个人不得利用慈善捐赠违反法律规定宣传烟草制品，不得利用慈善捐赠以任何方式宣传法律禁止宣传的产品和事项。

第四十一条 捐赠人应当按照捐赠协议履行捐赠义务。捐赠人违反捐赠协议逾期未交付捐赠财产，有下列情形之一的，慈善组织或者其他接受捐赠的人可以要求交付；捐赠人拒不交付的，慈善组织和其他接受捐赠的人可以依法向人民法院申请支付令或者提起诉讼：

§ 37 [Spenden von Erlösen aus gewinnorientierten Veranstaltungen; vgl. § 37 a. F.³⁰] Entfalten natürliche Personen, juristische Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit gewerbliche Aktivitäten wie etwa Aufführungen, Wettbewerbe, Verkäufe [oder] Versteigerungen [und] versprechen sie, die Erlöse vollständig oder teilweise für gemeinnützige Ziele zu verwenden, müssen sie vor Veranstaltung der Aktivitäten mit einer gemeinnützigen Organisation oder anderen spendenannehmenden Personen eine Spendenvereinbarung abschließen [und] unterzeichnen, nach dem Ende der Aktivitäten gemäß der Spendenvereinbarung die Spendenpflichten erfüllen und die Umstände der Spenden gegenüber der Gesellschaft offenlegen³¹.

§ 38 [Ausstellung von Spendenbelegen³²; = § 38 a. F.] Nehmen gemeinnützige Organisationen Spenden an, müssen sie den Spendern Spendenbelege ausstellen, die von den Abteilungen für Finanzverwaltung einheitlich geprüft (gedruckt) worden sind. Spendenbelege müssen unter anderem den Spender, die Art und Menge des gespendeten Vermögens, die Bezeichnung der gemeinnützigen Organisation und den Namen des [die Spendenannahme] Erledigenden [sowie] das Datum des Belegs angeben. Bei anonymen Spendern oder [Spendern], die die Annahme von Spendenbelegen verweigern, müssen gemeinnützige Organisationen [dies] entsprechend ordentlich dokumentieren.

§ 39 [Spendenvereinbarung; = § 39 a. F.] Verlangen Spender bei der Annahme von Spenden durch gemeinnützige Organisationen, dass eine schriftliche Spendenvereinbarung abgeschlossen [und] unterzeichnet wird, muss die gemeinnützige Organisation mit dem Spender eine schriftliche Spendenvereinbarung abschließen [und] unterzeichnen.

Schriftliche Spendenvereinbarungen enthalten etwa die Bezeichnung des Spenders und der gemeinnützigen Organisation [sowie] Art, Menge, Qualität, Verwendung und Übergabezeit des gespendeten Vermögens.

§ 40 [Unerlaubte Spendennutzung; vgl. § 40 a. F.³³] Vereinbaren Spender und gemeinnützige Organisationen die Verwendung und Begünstigte des gespendeten Vermögens, dürfen Personen, die zum Spender in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehen, nicht als Begünstigte bestimmt oder verdeckt bestimmt werden.

Keine Organisation oder Einzelperson darf gemeinnützige Spenden nutzen, um unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen Tabakprodukte zu propagieren; es dürfen in keiner Form gemeinnützige Spenden genutzt werden, um Waren oder Angelegenheiten zu propagieren, die durch Gesetz verboten sind.

§ 41 [Eingeschränkte Durchsetzbarkeit von Spendenzusagen, Einrede des Notbedarfs³⁴; vgl. § 41 a. F.³⁵] Spender müssen gemäß den Spendenvereinbarungen die Spendenpflichten erfüllen. Übergeben Spender unter Verstoß gegen die Spendenvereinbarung nicht fristgemäß das gespendete Vermögen, können gemeinnützige Organisationen oder andere spendenannehmende Personen bei Vorliegen eines der folgenden Umstände die Übergabe verlangen; verweigern Spender die Übergabe, können gemeinnützige Organisationen oder andere spendenannehmende Personen nach dem Recht beim Volksgericht einen Zahlungsbefehl beantragen³⁶ oder Klage erheben:

³⁰ Anpassung an die Terminologie des ZGB (Fn. 4): „非法人组织“ statt „其他组织“.

³¹ Siehe Fn. 19.

³² Siehe hierzu die „Vorläufige Verwaltungsmethode zur Verwendung von Spendenbelegen für gemeinnützige Unternehmungen“ (公益事业捐赠票据使用管理暂行办法) vom 28.11.2010; abgedruckt in: Trade Union Financial Affairs of China (中国工会财会) 2011, Nr. 2, S. 62 ff.

³³ In Abs. 1 wurde ergänzt, dass auch eine verdeckte Bestimmung von Spendern verboten ist, die ein Näheverhältnis zum Spender haben.

³⁴ Zur Einrede des Notbedarfs bei Schenkungen siehe § 666 ZGB (Fn. 4).

³⁵ In Abs. 2 wurde neu festgelegt, dass der Bericht an die Abteilung für Zivilangelegenheiten der Volksregierung ab der Kreisebene zu erstatten ist (zuvor war nicht festgelegt, ab welcher Stufe die Abteilungen den Bericht entgegennehmen durften).

³⁶ Zum Zahlungsbefehl siehe §§ 225 Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国民事诉讼法) vom 9.4.1991 in der Fassung vom 1.9.2023, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2023, S. 182 ff.

(一) 捐赠人通过广播、电视、报刊、互联网等媒体公开承诺捐赠的;

(二) 捐赠财产用于本法第三条第一项至第三项规定的慈善活动,并签订书面捐赠协议的。

捐赠人公开承诺捐赠或者签订书面捐赠协议后经济状况显著恶化,严重影响其生产经营或者家庭生活的,经向公开承诺捐赠地或者书面捐赠协议签订地的县级以上人民政府民政部门报告并向社会公开说明情况后,可以不再履行捐赠义务。

第四十二条 捐赠人有权查询、复制其捐赠财产管理使用的有关资料,慈善组织应当及时主动向捐赠人反馈有关情况。

慈善组织违反捐赠协议约定的用途,滥用捐赠财产的,捐赠人有权要求其改正;拒不改正的,捐赠人可以向县级以上人民政府民政部门投诉、举报或者向人民法院提起诉讼。

第四十三条 国有企业实施慈善捐赠应当遵守有关国有资产管理的规定,履行批准和备案程序。

第五章 慈善信托

第四十四条 本法所称慈善信托属于公益信托,是指委托人基于慈善目的,依法将其财产委托给受托人,由受托人按照委托人意愿以受托人名义进行管理和处分,开展慈善活动的行为。

第四十五条 设立慈善信托,确定受托人和监察人,应当采取书面形式。受托人应当在慈善信托文件签订之日起七日内,将相关文件向受托人所在地县级以上人民政府民政部门备案。

1. wenn Spender über Medien wie etwa Radio, Fernsehen, Periodika [oder] das Internet das Versprechen zu spenden offenlegen;

2. wenn gespendetes Vermögen für gemeinnützige Aktivitäten nach § 3 Nr. 1 bis 3 dieses Gesetzes verwendet wird und eine schriftliche Spendenvereinbarung abgeschlossen [und] unterzeichnet worden ist.

Wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Spenders deutlich verschlechtern, nachdem er das Versprechen zu spenden offengelegt oder eine schriftliche Spendenvereinbarung abgeschlossen [und] unterzeichnet hat, [und] dies seinen Produktions- und Geschäftsbetrieb oder sein häusliches Leben erheblich beeinträchtigt, braucht er die Spendenpflichten nicht zu erfüllen, nachdem er [dies] der Abteilung für Zivilangelegenheiten der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene am Ort berichtet hat, an dem er das Versprechen zu spenden offengelegt hat oder an dem er die Spendenvereinbarung abgeschlossen [und] unterzeichnet hat, und eine Erläuterung der Umstände gegenüber der Gesellschaft offengelegt hat.

§ 42 [Informationsrechte und -pflichten, Rechtsmittel bei Spendenmissbrauch; Abs. 1 = § 42 Abs. 1 a. F.; Abs. 2 vgl. § 42 Abs. 2 a. F.³⁷] Spender haben die Befugnis, Unterlagen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwendung des von ihnen gespendeten Vermögens einzusehen [und] zu kopieren; gemeinnützige Organisationen müssen unverzüglich von selbst mit den Spendern über die betreffenden Umstände Rücksprache halten.

Missbrauchen gemeinnützige Organisationen gespendetes Vermögen unter Verstoß gegen den in der Spendenvereinbarung vereinbarten Verwendungszweck, haben Spender die Befugnis, von ihnen die Korrektur zu verlangen; wird die Korrektur verweigert, können sich Spender bei den Abteilungen für Zivilangelegenheiten der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene beschweren, Anzeige erstatten oder beim Volksgericht Klage erheben.

§ 43 [Spenden staatseigener Unternehmen; = § 43 a. F.] Bei der Durchführung gemeinnütziger Spenden durch staatseigene Unternehmen müssen die einschlägigen Bestimmungen über die Verwaltung staatseigenen Vermögens befolgt werden [sowie] das Verfahren der Genehmigungen und der Meldung zu den Akten erfüllt werden.

5. Kapitel: Gemeinnützige Treuhand

§ 44 [Definition³⁸; = § 44 a. F.] Die gemeinnützige Treuhand nach diesem Gesetz gehört zur gemeinnützigen Treuhand³⁹ [nach dem Treuhandgesetz⁴⁰]; dies bezeichnet Handlungen der Entfaltung gemeinnütziger Aktivitäten, bei denen ein Treugeber für gemeinnützige Ziele nach dem Recht sein Vermögen einem Treuhänder anvertraut [und] der Treuhänder nach dem Willen des Treugebers im Namen des Treuhänders eine Verwaltung und Verfügung durchführt.

§ 45 [Schriftform, Meldung zu den Akten, Steuervergünstigungen; = § 54 a. F.] Bei der Errichtung der gemeinnützigen Treuhand, der Bestimmung des Treuhänders und des Treuhandaufsehers muss die Schriftform angewendet werden. Der Treuhänder muss innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss [und] Unterzeichnung des Treuhanddokuments die betreffenden Dokumente bei der Abteilung für Zivilangelegenheiten der Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene am Ort des Aufenthalts des Treuhänders zu den Akten melden.

³⁷ In Abs. 2 wurde neu festgelegt, dass die Beschwerde an die Abteilung für Zivilangelegenheiten der Volksregierung ab der Kreisebene zu richten ist (zuvor war nicht festgelegt, ab welcher Stufe die Abteilungen für Beschwerden zuständig sind).

³⁸ Vgl. § 2 Treuhandgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国信托法) vom 28.4.2001, chinesisch-deutsch in: ZChinR (Newsletter) 2001, S. 71 ff.

³⁹ Hier wird der Begriff „gongyi“ (公益), also „gongyi xintuo“ (公益信托) verwendet (siehe Fn. 6).

⁴⁰ Siehe Fn. 38.

未按照前款规定将相关文件报民政部门备案的，不享受税收优惠。

第四十六条 慈善信托的委托人不得指定或者变相指定其利害关系人作为受益人。

慈善信托的受托人确定受益人，应当坚持公开、公平、公正的原则，不得指定或者变相指定受托人及其工作人员的利害关系人作为受益人。

第四十七条 慈善信托的受托人，可以由委托人确定其信赖的慈善组织或者信托公司担任。

第四十八条 慈善信托的受托人违反信托义务或者难以履行职责的，委托人可以变更受托人。变更后的受托人应当自变更之日起七日内，将变更情况报原备案的民政部门重新备案。

第四十九条 慈善信托的受托人管理和处分信托财产，应当按照信托目的，恪尽职守，履行诚信、谨慎管理的义务。

慈善信托的受托人应当根据信托文件和委托人的要求，及时向委托人报告信托事务处理情况、信托财产管理使用情况。慈善信托的受托人应当每年至少一次将信托事务处理情况及财务状况向办理其备案的民政部门报告，并向社会公开。

第五十条 慈善信托的委托人根据需要，可以确定信托监察人。

信托监察人对受托人的行为进行监督，依法维护委托人和受益人的权益。信托监察人发现受托人违反信托义务或者难以履行职责的，应当向委托人报告，并有权以自己的名义向人民法院提起诉讼。

第五十一条 慈善信托的设立、信托财产的管理、信托当事人、信托的终止和清算等事项，本章未规定的，适用本法其他有关规定；本法未规定的，适用《中华人民共和国信托法》的有关规定。

Werden die betreffenden Dokumente nicht gemäß dem vorigen Absatz der Abteilung für Zivilangelegenheiten zu den Akten gemeldet, werden keine Steuervergünstigungen genossen.

§ 46 [Vermeidung von Interessenkonflikten; neu eingefügt] Der Treugeber einer gemeinnützigen Treuhand darf Personen, die zu ihm in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehen, nicht als Begünstigte bestimmen oder verdeckt bestimmen.

Der Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand muss bei der Bestimmung der Begünstigten an den Prinzipien der Offenlegung, Fairness und Gerechtigkeit festhalten; er darf keine Personen als Begünstigte bestimmen oder verdeckt bestimmen, die mit dem Treuhänder und seinen Mitarbeitern in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehen.

§ 47 [Treuhänder = § 46 a. F.] Als Treuhänder der gemeinnützigen Treuhand können gemeinnützige Organisationen oder Treuhandgesellschaften fungieren, denen der Treugeber sein Vertrauen bestätigt hat.

§ 48 [Auswechslung des Treuhänders = § 47 a. F.] Verstößt der Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand gegen treuhänderische Pflichten oder ist es für ihn schwer, Amtspflichten zu erfüllen, kann der Treugeber den Treuhänder auswechseln. Nach dem Wechsel muss der Treuhänder innerhalb von sieben Tagen nach dem Wechsel die Umstände des Wechsels der Abteilung für Zivilangelegenheiten, bei der ursprünglich zu den Akten gemeldet wurde, erneut zu den Akten melden.

§ 49 [Pflichten des Treuhänders⁴¹; Abs. 1 = § 38 Abs. 1; Abs. 2 vgl. § 38 Abs. 2 a. F.⁴²] Bei der Verwaltung des und der Verfügung über das Treuhandvermögen muss der Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand gemäß dem treuhänderischen Ziel gewissenhaft seine Arbeit erledigen und die Pflichten von Treu und Glauben und der sorgfältigen Verwaltung erfüllen.

Der Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand muss gemäß dem Treuhanddokument und den Anforderungen des Treugebers unverzüglich dem Treugeber über die Umstände der Erledigung der treuhänderischen Aufgaben [sowie] über die Umstände der Verwaltung und Verwendung des Treuhandvermögens berichten. Der Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand muss jährlich zumindest einmal der Abteilung für Zivilangelegenheiten, bei der seine Meldung zu den Akten erledigt wurde, über die Erledigung der treuhänderischen Aufgaben und die Finanzangelegenheiten berichten und [dies] gegenüber der Gesellschaft offenlegen.

§ 50 [Treuhaudaufseher, Aufgaben und Befugnisse; = § 49 a. F.] Der Treugeber einer gemeinnützigen Treuhand kann aufgrund der Erfordernisse einen Treuhaudaufseher bestimmen.

Der Treuhaudaufseher führt eine Überwachung der Handlungen des Treuhänders durch; er schützt nach dem Recht die Rechtsinteressen des Treugebers und des Begünstigten. Bemerkt der Treuhaudaufseher, dass der Treuhänder gegen treuhänderische Pflichten verstößt oder dass es für ihn schwer ist, Amtspflichten zu erfüllen, muss er [dies] dem Treugeber berichten und hat die Befugnis, im eigenen Namen vor dem Volksgericht Klage zu erheben.

§ 51 [Subsidiäre Anwendung anderer Bestimmungen; = § 50 a. F.] Soweit zu Angelegenheiten wie etwa der Errichtung einer gemeinnützigen Treuhand, der Verwaltung des Treuhandvermögens, der an der Treuhand Beteiligten, der Beendigung und Liquidation der Treuhand in diesem Kapitel keine Bestimmungen enthalten sind, werden die betreffenden anderen Bestimmungen in diesem Gesetz angewendet; gibt es in diesem Gesetz keine Bestimmungen, werden die betreffenden Bestimmungen des „Treuhandgesetzes der Volksrepublik China“⁴³ angewendet.

⁴¹ Vgl. § 25 Treuhandgesetz (Fn. 38).

⁴² In Abs. 2 wurde ein „ 办理 “ (erledigen) eingefügt (siehe hierzu auch Fn. 17).

⁴³ Siehe oben Fn. 38.

第六章 慈善财产

第五十二条 慈善组织的财产包括:

- (一) 发起人捐赠、资助的初始财产;
- (二) 募集的财产;
- (三) 其他合法财产。

第五十三条 慈善组织的财产应当根据章程和捐赠协议的规定全部用于慈善目的,不得在发起人、捐赠人以及慈善组织成员中分配。

任何组织和个人不得私分、挪用、截留或者侵占慈善财产。

第五十四条 慈善组织对募集的财产,应当登记造册,严格管理,专款专用。

捐赠人捐赠的实物不易储存、运输或者难以直接用于慈善目的的,慈善组织可以依法拍卖或者变卖,所得收入扣除必要费用后,应当全部用于慈善目的。

第五十五条 慈善组织为实现财产保值、增值进行投资的,应当遵循合法、安全、有效的原则,投资取得的收益应当全部用于慈善目的。慈善组织的重大投资方案应当经决策机构组成人员三分之二以上同意。政府资助的财产和捐赠协议约定不得投资的财产,不得用于投资。慈善组织的负责人和工作人员不得在慈善组织投资的企业兼职或者领取报酬。

前款规定事项的具体办法,由国务院民政部门制定。

6. Kapitel: Gemeinnütziges Vermögen

§ 52 [Definition; = § 51 a. F.] Vermögen gemeinnütziger Organisationen umfasst:

1. Anfangsvermögen aus Spenden der Gründer und aus finanzieller Unterstützung⁴⁴;
2. eingeworbenes Vermögen;
3. anderes legales Vermögen.

§ 53 [Ausschüttungsverbot; = § 52 a. F.] Das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation muss vollständig gemäß der Satzung und den Spendenvereinbarungen für gemeinnützige Ziele verwendet werden; es darf nicht unter den Gründern, Spendern und Mitgliedern der gemeinnützigen Organisation aufgeteilt werden.

Keine Organisation und Einzelperson darf gemeinnütziges Vermögen privat aufteilen⁴⁵, zweckentfremden⁴⁶, zurückhalten⁴⁷ oder es mit Beschlagen⁴⁸.

§ 54 [Erfassung des Vermögens, Verwertung von Sachspenden; = § 53 a. F.] Gemeinnützige Organisationen müssen eingeworbenes Vermögen in ein Register eintragen, es streng verwalten und auf besonderen Konten nur für besondere Zwecke verwenden.

Sind von Spendern gespendete körperliche Sachen nicht leicht einzulagern, zu transportieren oder schwer für das gemeinnützige Ziel zu verwenden, können gemeinnützige Organisationen [diese körperlichen Sachen] nach dem Recht versteigern oder freihändig verkaufen; die Einnahmen müssen abzüglich der notwendigen Kosten vollständig für gemeinnützige Ziele verwendet werden.

§ 55 [Vermögensanlage; = § 54 a. F.] Wenn gemeinnützige Organisationen zur Verwirklichung der Werterhaltung und Wertsteigerung des Vermögens Investitionen durchführen, müssen sie die Prinzipien der Legalität, Sicherheit und Effizienz einhalten [und] die aus den Investitionen erlangten Erträge vollständig für gemeinnützige Ziele verwenden. Der Plan über wesentliche Investitionen einer gemeinnützigen Organisation muss das Einverständnis von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Entscheidungsorgans erhalten. Vermögen, das als finanzielle Unterstützung der Regierung [gewährt worden ist], und Vermögen, das nach der Spendenvereinbarung nicht investiert werden darf, darf nicht für Investitionen verwendet werden. Verantwortliche und Mitarbeiter einer gemeinnützigen Organisation dürfen nicht gleichzeitig Ämter in Unternehmen wahrnehmen, in die die gemeinnützige Organisation investiert, oder [von diesen] ein Entgelt in Empfang nehmen.

Konkrete Methoden für Angelegenheiten nach dem vorherigen Absatz werden von der Abteilung für Zivilangelegenheiten des Staatsrates festgelegt.

⁴⁴ Gemeint ist wohl finanzielle Unterstützung durch den Staat bzw. die Regierung; siehe unten § 55 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes.

⁴⁵ Zum Straftatbestand der privaten Aufteilung (私分) staatseigenen Vermögens siehe § 396 Strafgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国刑法) vom 14.3.1997 in der Fassung vom 29.12.2023, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.1.5185739, deutsch in der Fassung vom 14.3.1997 in: Michael Strupp, Das neue Strafgesetzbuch der VR China: Kommentar und Übersetzung, Hamburg 1998.

⁴⁶ Zum Straftatbestand der Zweckentfremdung von Mitteln siehe § 272 Strafgesetz (Fn. 45).

⁴⁷ Zum Verbot des Zurückhaltens (截留) staatseigenen Vermögens siehe § 258 ZGB (Fn. 4).

⁴⁸ Zum Verbot der widerrechtlichen Inbesitznahme (侵占) privaten Vermögens siehe § 267 ZGB (Fn. 4).

第五十六条 慈善组织开展慈善活动，应当依照法律法规和章程的规定，按照募捐方案或者捐赠协议使用捐赠财产。慈善组织确需变更募捐方案规定的捐赠财产用途的，应当报原备案的民政部门备案；确需变更捐赠协议约定的捐赠财产用途的，应当征得捐赠人同意。

第五十七条 慈善组织应当合理设计慈善项目，优化实施流程，降低运行成本，提高慈善财产使用效益。

慈善组织应当建立项目管理制度，对项目实施情况进行跟踪监督。

第五十八条 慈善项目终止后捐赠财产有剩余的，按照募捐方案或者捐赠协议处理；募捐方案未规定或者捐赠协议未约定的，慈善组织应当将剩余财产用于目的相同或者相近的其他慈善项目，并向社会公开。

第五十九条 慈善组织确定慈善受益人，应当坚持公开、公平、公正的原则，不得指定或者变相指定慈善组织管理人员的利害关系人作为受益人。

第六十条 慈善组织根据需要可以与受益人签订协议，明确双方权利义务，约定慈善财产的用途、数额和使用方式等内容。

受益人应当珍惜慈善资助，按照协议使用慈善财产。受益人未按照协议使用慈善财产或者其他严重违反协议情形的，慈善组织有权要求其改正；受益人拒不改正的，慈善组织有权解除协议并要求受益人返还财产。

§ 56 [Verwendung gespendeten Vermögens, Änderung des Verwendungszwecks; = § 55 a. F.] Entfalten gemeinnützige Organisationen gemeinnützige Aktivitäten, müssen sie das gespendete Vermögen gemäß den Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsnormen und der Satzung und nach dem Spendensammlungsplan und den Spendenvereinbarungen verwenden. Ist es unbedingt erforderlich, dass eine gemeinnützige Organisation den im Spendensammlungsplan bestimmten Verwendungszweck ändert, muss [dies] der Abteilung für Zivilangelegenheiten zu den Akten gemeldet werden; ist es unbedingt erforderlich, den in den Spendenvereinbarungen bestimmten Verwendungszweck zu ändern, muss das Einverständnis der Spender eingeholt werden.

§ 57 [Gemeinnützige Programme; = § 56 a. F.] Gemeinnützige Organisationen müssen vernünftige gemeinnützige Programme entwerfen, die Prozesse der Durchführung optimieren, die Betriebskosten minimieren [und] die Effizienz der Verwendung des gemeinnützigen Vermögens erhöhen.

Gemeinnützige Organisationen müssen ein System zum Management der Programme aufbauen, [um] die Umstände der Durchführung der Programme zu verfolgen, nachzuvollziehen und zu überprüfen.

§ 58 [Verwendung von Restvermögen aus gemeinnützigen Programmen; = § 57 a. F.] Der nach Beendigung des gemeinnützigen Programms verbleibende Rest des gespendeten Vermögens wird gemäß dem Spendensammlungsplan oder den Spendenvereinbarungen behandelt; sind im Spendensammlungsplan keine Bestimmungen enthalten oder ist in den Spendenvereinbarungen nichts vereinbart, muss die gemeinnützige Organisation das verbleibende Vermögen für andere gemeinnützige Programme mit gleichem oder ähnlichem Ziel verwenden und [dies] gegenüber der Gesellschaft offenlegen.

§ 59 [Begünstigte; vgl. § 58 a. F.⁴⁹] Bestimmt eine gemeinnützige Organisation Begünstigte, muss sie an den Prinzipien der Öffentlichkeit, Fairness und Gerechtigkeit festhalten [und] darf nicht Personen als Begünstigte bestimmen oder verdeckt bestimmen, die zu Managern der gemeinnützigen Organisation in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehen.

§ 60 [Vereinbarungen mit Begünstigten; = § 59 a. F.] Gemeinnützige Organisationen können aufgrund der Erfordernisse mit Begünstigten Vereinbarungen abschließen [und] unterzeichnen, [um] die Rechte und Pflichten beider Seiten klar festzulegen, den Verwendungszweck, den Betrag und die Verwendungsform des gemeinnützigen Vermögens zu vereinbaren.

Begünstigte müssen vorsichtig und sparsam mit der gemeinnützigen finanziellen Unterstützung umgehen [und] das gemeinnützige Vermögen gemäß der Vereinbarung verwenden. Verwendet ein Begünstigter das gemeinnützige Vermögen nicht gemäß der Vereinbarung oder liegen andere Umstände eines schweren Verstoßes gegen die Vereinbarung vor, hat die gemeinnützige Organisation Befugnis, von ihm eine Korrektur zu verlangen; verweigert der Begünstigte die Korrektur, hat die gemeinnützige Organisation die Befugnis, die Vereinbarung aufzulösen und vom Begünstigten die Herausgabe des Vermögens zu verlangen.

⁴⁹ Es wurde ergänzt, dass auch eine „verdeckte Bestimmung“ (变相指定) von Begünstigten verboten ist, die ein Näheverhältnis zu Managern der gemeinnützigen Organisation haben.

第六十一条 慈善组织应当积极开展慈善活动, 遵循管理费用、募捐成本等最必要原则, 厉行节约, 减少不必要的开支, 充分、高效运用慈善财产。具有公开募捐资格的基金会开展慈善活动的年度支出, 不得低于上一年总收入的百分之七十或者前三年收入平均数额的百分之七十; 年度管理费用不得超过当年总支出的百分之十; 特殊情况下, 年度支出和管理费用难以符合前述规定的, 应当报告办理其登记的民政部门并向社会公开说明情况。

慈善组织开展慈善活动的年度支出、管理费用和募捐成本的标准由国务院民政部门会同财政、税务等部门制定。

捐赠协议对单项捐赠财产的慈善活动支出和管理费用有约定的, 按照其约定。

慈善信托的年度支出和管理费用标准, 由国务院民政部门会同财政、税务和金融监督管理等部门制定。

第七章 慈善服务

第六十二条 本法所称慈善服务, 是指慈善组织和其他组织以及个人基于慈善目的, 向社会或者他人提供的志愿无偿服务以及其他非营利服务。

慈善组织开展慈善服务, 可以自己提供或者招募志愿者提供, 也可以委托有服务专长的其他组织提供。

第六十三条 开展慈善服务, 应当尊重受益人、志愿者的人格尊严, 不得侵害受益人、志愿者的隐私。

第六十四条 开展医疗康复、教育培训等慈善服务, 需要专门技能的, 应当执行国家或者行业组织制定的标准和规程。

§ 61 [Gebot der zeitnahen Mittelverwendung und der Sparsamkeit, Abdingbarkeit; Abs. 1 und 2 vgl. § 60 Abs. 1 und 2 a. F.; Abs. 3 = § 60 Abs. 3 a. F.; Abs. 4 neu eingefügt⁵⁰] Gemeinnützige Organisationen müssen aktiv gemeinnützige Aktivitäten entfalten, das Prinzip des Notwendigsten etwa bei den Verwaltungskosten und den Kosten der Spendensammlung einhalten, [indem] sie strikt sparen, Ausgaben für nicht Notwendiges verringern [und] gemeinnütziges Vermögen vollumfänglich [und] effizient gebrauchen. Die jährlichen Ausgaben für das Entfalten gemeinnütziger Aktivitäten durch Stiftungen, die die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, dürfen nicht niedriger sein als 70 % der Gesamteinnahmen des vergangenen Jahres oder als 70 % des durchschnittlichen Betrags der Einnahmen der vorherigen drei Jahre; die jährlichen Verwaltungskosten dürfen nicht 10 % der Gesamtausgaben eines Jahres überschreiten; ist es unter besonderen Umständen schwierig, dass die jährlichen Ausgaben und Verwaltungskosten der oben genannten Bestimmung entsprechen, muss [dies] der Abteilung für Zivilangelegenheiten, bei der [die Stiftung] ihre Eintragung erledigt hat, berichtet werden und gegenüber der Gesellschaft offengelegt werden.

Die Standards für die jährlichen Ausgaben für das Entfalten gemeinnütziger Aktivitäten, die Verwaltungskosten und die Kosten der Spendensammlung gemeinnütziger Organisationen werden von der Abteilung für Zivilangelegenheiten des Staatsrates in Zusammenarbeit mit den Abteilungen für Finanzen und Steuern festgelegt.

Gibt es in Spendenvereinbarungen im Hinblick auf einzelnes gespendetes Vermögen zu Ausgaben für gemeinnützige Aktivitäten und Verwaltungskosten eine Vereinbarung, gilt diese Vereinbarung.

Die Standards für die jährlichen Ausgaben und Verwaltungskosten der gemeinnützigen Treuhand werden von der Abteilung für Zivilangelegenheiten des Staatsrates in Zusammenarbeit mit den Abteilungen für Finanzen, Steuern und Finanzaufsicht festgelegt.

7. Kapitel: Gemeinnützige Dienste

§ 62 [Definition; = § 61 a. F.] Gemeinnützige Dienste nach diesem Gesetz sind freiwillige unentgeltliche Dienste und andere nichtgewinnorientierte Dienste, die gemeinnützige Organisationen und andere Organisationen sowie Einzelpersonen für gemeinnützige Ziele der Gesellschaft oder anderen Personen anbieten.

Entfalten gemeinnützige Organisationen gemeinnützige Dienste, können sie [diese] selbst anbieten oder Freiwillige einwerben, [um die Dienste] anzubieten; sie können auch andere Organisationen, die besondere Fachkenntnisse in Dienstleistungen haben, mit dem Anbieten der Dienste beauftragen.

§ 63 [Prinzipien; = § 62 a. F.] Das Entfalten gemeinnütziger Dienste muss die Würde der Persönlichkeit der Begünstigten [und] Freiwilligen wahren; es darf nicht die Privatsphäre der Begünstigten [und] Freiwilligen verletzen.

§ 64 [Spezialkenntnisse erfordernde Dienste; = § 63 a. F.] Sind für das Entfalten gemeinnütziger Dienste wie etwa ärztliche Behandlungen, Wiederherstellung der Gesundheit [oder] Aus- und Fortbildungen besondere technische Fähigkeiten erforderlich, müssen [hierfür] Standards und Verfahren ausgeführt werden, die staatlich oder durch Branchenorganisationen festgelegt worden sind.

⁵⁰ In Abs. 1 Satz 1 wurde ergänzt, dass das Gebot der Sparsamkeit auch im Hinblick auf die Kosten der Spendensammlung (und nicht nur im Hinblick auf die Verwaltungskosten) gilt. Dementsprechend wurde auch in Abs. 2 ergänzt, dass auch (allgemeine) Standards für die Kosten der Spendensammlung festgelegt werden.

慈善组织招募志愿者参与慈善服务，需要专门技能的，应当对志愿者开展相关培训。

第六十五条 慈善组织招募志愿者参与慈善服务，应当公示与慈善服务有关的全部信息，告知服务过程中可能发生的风险。

慈善组织根据需要可以与志愿者签订协议，明确双方权利义务，约定服务的内容、方式和时间等。

第六十六条 慈善组织应当对志愿者实名登记，记录志愿者的服务时间、内容、评价等信息。根据志愿者的要求，慈善组织应当无偿、如实出具志愿服务记录证明。

第六十七条 慈善组织安排志愿者参与慈善服务，应当与志愿者的年龄、文化程度、技能和身体状况相适应。

第六十八条 志愿者接受慈善组织安排参与慈善服务的，应当服从管理，接受必要的培训。

第六十九条 慈善组织应当为志愿者参与慈善服务提供必要条件，保障志愿者的合法权益。

慈善组织安排志愿者参与可能发生人身危险的慈善服务前，应当为志愿者购买相应的人身意外伤害保险。

第八章 应急慈善

第七十条 发生重大突发事件需要迅速开展救助时，履行统一领导职责或者组织处置突发事件的人民政府应当依法建立协调机制，明确专门机构、人员，提供需求信息，及时有序引导慈善组织、志愿者等社会力量开展募捐和救助活动。

Nehmen von gemeinnützigen Organisationen eingeworbene Freiwillige an gemeinnützigen Diensten teil, bei denen besondere technische Fähigkeiten erforderlich sind, müssen [die Organisationen] entsprechende Fortbildungen für die Freiwilligen durchführen.

§ 65 [Informationspflichten gegenüber Freiwilligen; = § 64 a. F.] Gemeinnützige Organisationen, die Freiwillige für die Teilnahme an gemeinnützigen Diensten einwerben, müssen öffentlich auf alle Informationen im Zusammenhang mit den gemeinnützigen Diensten hinweisen [und] über Risiken in Kenntnis setzen, die während des Erbringens der Dienstleistung auftreten könnten.

Gemeinnützige Organisationen können aufgrund der Erfordernisse mit Freiwilligen eine Vereinbarung abschließen [und] unterzeichnen, [um] Rechte und Pflichten beider Seiten klar festzulegen und [Angelegenheiten] wie etwa den Inhalt, die Form und die Zeit der Dienste zu vereinbaren.

§ 66 [Protokoll und Zeugnisse über die freiwilligen Dienste; = § 65 a. F.] Gemeinnützige Organisationen müssen den tatsächlichen Namen der Freiwilligen eintragen [und] Informationen wie etwa die Dauer, den Inhalt und die Bewertung der Dienste der Freiwilligen protokollieren. Gemeinnützige Organisationen müssen auf Verlangen der Freiwilligen unentgeltlich wahrheitsgemäße Nachweise über die Protokollierung der freiwilligen Dienste ausstellen.

§ 67 [Teilnahmevoraussetzung Freiwilliger; = § 66 a. F.] Arrangieren gemeinnützige Organisationen die Teilnahme Freiwilliger an gemeinnützigen Diensten, müssen sie dem Alter, dem Bildungsgrad, den technischen Fähigkeiten und der körperlichen Situation des Freiwilligen entsprechen.

§ 68 [Pflichten der Freiwilligen; = § 67 a. F.] Nehmen Freiwillige das Arrangement gemeinnütziger Organisationen zur Teilnahme an gemeinnützigen Diensten an, müssen sie sich dem Management [durch die Organisation] unterwerfen und die notwendige Fortbildung annehmen.

§ 69 [Pflichten gegenüber Freiwilligen; = § 68 a. F.] Gemeinnützige Organisationen müssen für die Teilnahme von Freiwilligen an gemeinnützigen Diensten die notwendigen Bedingungen zur Verfügung stellen [und] die legalen Rechte [und] Interessen der Freiwilligen gewährleisten.

Bevor gemeinnützige Organisationen die Teilnahme von Freiwilligen an gemeinnützigen Diensten arrangieren, bei denen Gefahren für den Körper auftreten könnten, müssen sie für die Freiwilligen eine entsprechende Unfallversicherung⁵¹ abschließen.

8. Kapitel: Notfallgemeinnützigkeit⁵²

§ 70 [Zuständige Volksregierung; vgl. § 30 a. F.]⁵³ Treten plötzlich schwerwiegende Ereignisse ein, die erfordern, dass umgehend Hilfsmaßnahmen ergriffen werden, muss die Volksregierung, die die Amtspflicht der einheitlichen Führung erfüllt oder die Bewältigung der plötzlichen Ereignisse organisiert, nach dem Recht einen Koordinierungsmechanismus einrichten, spezialisierte Organe [und] Personal festlegen, Informationen über den Bedarf bereitstellen und gemeinnützige Organisationen, Freiwillige und andere gesellschaftliche Kräfte unverzüglich und geordnet anleiten, Spendensammlungen und Hilfsmaßnahmen zu entfalten.

⁵¹ Wörtlich: „Versicherung für die unbeabsichtigte Verletzung des Körpers“.

⁵² Dieses Kapitel wurde neu eingefügt. Bislang war die Spendensammlung im Notfall nur in einem einzigen Paragraphen geregelt, der in der Neufassung entfallen ist. § 30 a. F. dieses Gesetzes lautete: „Treten plötzlich eintretende Ereignisse wie etwa Naturkatastrophen, Katastrophenunfälle und die öffentliche Gesundheit betreffende Ereignisse ein [und] ist es erforderlich, dass umgehend Hilfsmaßnahmen ergriffen werden, müssen betreffende Volksregierungen einen Koordinationsmechanismus einrichten, [um] die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, [und] rechtzeitig das Veranlassen von Spendensammlungen und Hilfsaktivitäten geordnet anleiten.“

⁵³ Siehe Fn. 51.

第七十一条 国家鼓励慈善组织、慈善行业组织建立应急机制，加强信息共享、协商合作，提高慈善组织运行和慈善资源使用的效率。

在发生重大突发事件时，鼓励慈善组织、志愿者等在有关人民政府的协调引导下依法开展或者参与慈善活动。

第七十二条 为应对重大突发事件开展公开募捐的，应当及时分配或者使用募得款物，在应急处置与救援阶段至少每五日公开一次募得款物的接收情况，及时公开分配、使用情况。

第七十三条 为应对重大突发事件开展公开募捐，无法在募捐活动前办理募捐方案备案的，应当在活动结束后十日内补办备案手续。

第七十四条 县级以上人民政府及其有关部门应当为捐赠款物分配送达提供便利条件。乡级人民政府、街道办事处和村民委员会、居民委员会，应当为捐赠款物分配送达、信息统计等提供力所能及的帮助。

第九章 信息公开

第七十五条 国家建立健全慈善信息统计和发布制度。

国务院民政部门建立健全统一的慈善信息平台，免费提供慈善信息发布服务。

县级以上人民政府民政部门应当在前款规定的平台及时向社会公开慈善信息。

慈善组织和慈善信托的受托人应当在本条第二款规定的平台发布慈善信息，并对信息的真实性负责。

§ 71 [Geförderte Aufgaben; neu eingefügt] Der Staat fördert, dass gemeinnützige Organisationen und Organisationen der Gemeinnützigkeitsbranche Notfallmechanismen einrichten, den Informationsaustausch⁵⁴, die Konsultation und die Zusammenarbeit verstärken und die Effizienz des Betriebs gemeinnütziger Organisationen und die Verwendung von Gemeinnützigkeitsressourcen verbessern.

Treten plötzlich schwerwiegende Ereignisse ein, werden gemeinnützige Organisationen, Freiwillige und andere [Personen] gefördert, unter der Koordination und Anleitung der betreffenden Volksregierung nach dem Recht gemeinnützige Aktivitäten zu entfalten oder sich daran zu beteiligen.

§ 72 [Umgang mit Notfallspenden; neu eingefügt] Werden als Reaktion auf plötzlich eintretende schwerwiegende Ereignisse öffentliche Spendensammlungen entfaltet, müssen die als Spenden angenommenen Beträge und Sachen unverzüglich verteilt oder verwendet werden; [es muss] während der Notfalleinsatz- und Rettungsphase der Eingang der als Spenden angenommenen Beträge und Sachen mindestens einmal alle fünf Tage offengelegt und die Umstände der Verteilung [und] Verwendung unverzüglich offengelegt werden.

§ 73 [Aktenmeldung des Spendensammlungsplans; neu eingefügt⁵⁵] Werden als Reaktion auf plötzlich eintretende schwerwiegende Ereignisse öffentliche Spendensammlungen entfaltet [und] ist es unmöglich, vor den Aktivitäten der Spendensammlung einen Spendensammlungsplan zu den Akten zu melden, muss innerhalb von zehn Tagen nach Beginn der Aktivitäten die Formalität der Aktenmeldung nachgeholt werden.

§ 74 [Hilfe bei Verteilung der Spenden; neu eingefügt] Die Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene und ihre zuständigen Abteilungen müssen günstige Bedingungen für die Verteilung [und] Zustellung der gespendeten Beträge und Sachen zur Verfügung stellen. Die Volksregierungen auf Gemeindeebene, die Straßenbüros, die Dorfbewohnerkomitees und die Einwohnerkomitees stellen nach besten Kräften Hilfestellung bei der Verteilung und Zustellung der gespendeten Beträge und Sachen sowie Informationen [und] Statistiken zur Verfügung.

9. Kapitel: Offenlegung von Informationen

§ 75 [Informationssystem, Informationsplattformen; Abs. 1, 3, 4 vgl. § 69 a. F.; Abs. 2 neu eingefügt⁵⁶] Der Staat baut ein System der Statistik und der Verbreitung von Informationen über Gemeinnützigkeit auf und vervollständigt dieses.

Die Abteilung für Zivilangelegenheiten des Staatsrates errichtet und vervollständigt eine einheitliche Informationsplattform für Gemeinnützigkeit und bietet kostenlose Dienste zur Verbreitung von Informationen über Gemeinnützigkeit an.

Die Abteilungen für Zivilangelegenheiten der Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene müssen auf der im vorigen Absatz bestimmten Plattform unverzüglich Informationen über Gemeinnützigkeit gegenüber der Gesellschaft offenlegen.

Gemeinnützige Organisationen und Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand müssen auf der in Abs. 2 dieses Paragraphen bestimmte Plattform Informationen über Gemeinnützigkeit verbreiten und verantworten die Wahrhaftigkeit der Informationen.

⁵⁴ Wörtlich: „den gemeinsamen Genuss von Informationen“.

⁵⁵ Zur Aktenmeldung des Spendensammlungsplans siehe § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes.

⁵⁶ Die Kompetenz zum Aufbau eines Systems zur Verbreitung von Informationen über die Gemeinnützigkeit wurde von den Volksregierungen ab der Kreisebene auf die zentralstaatliche Ebene, nämlich die Abteilung für Zivilangelegenheiten des Staatsrates, gehoben. Die in Abs. 2 genannte einheitliche Informationsplattform für Gemeinnützigkeit ist unter <<https://cszg.mca.gov.cn>> abrufbar.

第七十六条 县级以上人民政府民政部门和其他有关部门应当及时向社会公开下列慈善信息：

- (一) 慈善组织登记事项；
- (二) 慈善信托备案事项；
- (三) 具有公开募捐资格的慈善组织名单；
- (四) 具有出具公益性捐赠税前扣除票据资格的慈善组织名单；
- (五) 对慈善活动的税收优惠、资助补贴等促进措施；
- (六) 向慈善组织购买服务的信息；
- (七) 对慈善组织、慈善信托开展检查、评估的结果；
- (八) 对慈善组织和其他组织以及个人的表彰、处罚结果；
- (九) 法律法规规定应当公开的其他信息。

第七十七条 慈善组织、慈善信托的受托人应当依法履行信息公开义务。信息公开应当真实、完整、及时。

第七十八条 慈善组织应当向社会公开组织章程和决策、执行、监督机构成员信息以及国务院民政部门要求公开的其他信息。上述信息有重大变更的，慈善组织应当及时向社会公开。

慈善组织应当每年向社会公开其年度工作报告和财务会计报告。具有公开募捐资格的慈善组织的财务会计报告须经审计。

第七十九条 具有公开募捐资格的慈善组织应当定期向社会公开其募捐情况和慈善项目实施情况。

§ 76 [Offenlegungspflichten staatlicher Behörden; = § 70 a. F.] Abteilungen für Zivilangelegenheiten und andere betreffende Abteilungen der Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene müssen unverzüglich folgende Informationen über Gemeinnützigkeit gegenüber der Gesellschaft offenlegen:

- 1. Eintragungsgegenstände gemeinnütziger Organisationen;
- 2. Angelegenheiten der Aktenmeldung einer gemeinnützigen Treuhand;
- 3. Namensliste der gemeinnützigen Organisationen, die die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben;
- 4. Namensliste der gemeinnützigen Organisationen, die die Befähigung haben, Belege zum Vorsteuerabzug gemeinnütziger Spenden⁵⁷ auszustellen⁵⁸;
- 5. Fördermaßnahmen wie etwa Steuervergünstigungen [und] Subventionen zur finanziellen Unterstützung gemeinnütziger Aktivitäten;
- 6. Informationen über von gemeinnützigen Organisationen gekaufte Dienstleistungen;
- 7. Ergebnisse der gegenüber einer gemeinnützigen Organisation [oder] einer gemeinnützigen Treuhand durchgeführten Prüfungen und Evaluationen;
- 8. Ergebnisse von Auszeichnungen und Bestrafungen gegenüber gemeinnützigen Organisationen, anderen Organisationen und Einzelpersonen;
- 9. andere Informationen, für die Gesetze und Rechtsnormen bestimmen, dass sie offengelegt werden müssen.

§ 77 [Offenlegungspflichten gemeinnütziger Organisationen; = § 71 a. F.] Gemeinnützige Organisationen und Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand müssen nach dem Recht die Pflicht zur Offenlegung von Informationen erfüllen. Die Offenlegung von Informationen muss wahr, vollständig und unverzüglich sein.

§ 78 [Inhalt der Offenlegungspflichten, Rechnungsprüfung; = § 72 a. F.] Gemeinnützige Organisationen müssen gegenüber der Gesellschaft die Satzung der Organisation und Informationen über die Zusammensetzung der Entscheidungs-, Exekutiv- und Überwachungsorgane und andere Informationen offenlegen, deren Offenlegung die Abteilung für Zivilangelegenheiten des Staatsrates verlangt. Ändern sich die oben genannten Informationen wesentlich, müssen gemeinnützige Organisationen [diese] unverzüglich gegenüber der Gesellschaft offenlegen.

Gemeinnützige Organisationen müssen jährlich gegenüber der Gesellschaft Jahresarbeitsberichte und Finanzbuchführungsberichte offenlegen. Bei Finanzbuchführungsberichten gemeinnütziger Organisationen, die die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, ist eine Rechnungsprüfung durchzuführen.

§ 79 [Offenlegungspflicht bei öffentlicher Spendensammlung; Abs. 1 = § 73 Abs. 1 a. F.; Abs. 2, 3 vgl. § 73 Abs. 2, 3 a. F.]⁵⁹ Gemeinnützige Organisationen, die die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, müssen gegenüber der Gesellschaft periodisch die Umstände der Spendensammlung durch sie und die Umstände der Durchführung gemeinnütziger Programme offenlegen.

⁵⁷ Hier wird der Begriff „gongyi“ (公益), also „gongyi xing juanzeng“ (公益性捐赠), verwendet (siehe Fn. 6).

⁵⁸ Solche Listen wurden in der Vergangenheit regelmäßig vom Finanzministerium, dem Staatlichen Steuerhauptamt und dem Ministerium für Zivilangelegenheiten bekannt gemacht. Die aktuelle Liste datiert auf den 29.12.2023, siehe „Bekanntmachung des Finanzministeriums, des Steuerhauptamtes und des Ministeriums für Zivilangelegenheiten über die Liste der gemeinnützigen sozialen Organisationen mit Befähigung zum Vorsteuerabzug von Spenden für die Jahre 2023–2025 und 2024–2026“ (财政部、税务总局、民政部关于 2023 年度—2025 年度和 2024 年度—2026 年度公益性社会组织捐赠税前扣除资格名单的公告), abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码), CLI4.5186038.

⁵⁹ In den Abs. 2 und 3 wurde jeweils ein „detailliert“ (详细) eingefügt, sodass nun die Umstände der Spendensammlung bzw. die Umstände der Verwendung der Spenden nicht nur vollständig, sondern auch detailliert offengelegt werden müssen.

公开募捐周期超过六个月的，至少每三个月公开一次募捐情况，公开募捐活动结束后三个月内应当全面、详细公开募捐情况。

慈善项目实施周期超过六个月的，至少每三个月公开一次项目实施情况，项目结束后三个月内应当全面、详细公开项目实施情况和募得款物使用情况

第八十条 慈善组织开展定向募捐的，应当及时向捐赠人告知募捐情况、募得款物的管理使用情况。

第八十一条 慈善组织、慈善信托的受托人应当向受益人告知其资助标准、工作流程和工作规范等信息。

第八十二条 涉及国家秘密、商业秘密、个人隐私的信息以及捐赠人、慈善信托的委托人不同意公开的姓名、名称、住所、通讯方式等信息，不得公开。

第十章 促进措施

第八十三条 县级以上人民政府应当将慈善事业纳入国民经济和社会发展规划，制定促进慈善事业发展的政策和措施。

县级以上人民政府有关部门应当在各自职责范围内，向慈善组织、慈善信托受托人等提供慈善需求信息，为慈善活动提供指导和帮助。

第八十四条 县级以上人民政府民政部门应当建立与其他部门之间的慈善信息共享机制。

第八十五条 国家鼓励、引导、支持有意愿有能力的自然人、法人和非法人组织积极参与慈善事业。

Überschreitet die Dauer der öffentlichen Spendensammlung sechs Monate, müssen die Umstände der Spendensammlung mindestens jeden dritten Monat einmal offengelegt werden; innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Aktivitäten der öffentlichen Spendensammlung müssen die Umstände der Spendensammlung vollständig [und] detailliert offengelegt werden.

Überschreitet die Dauer der Durchführung eines gemeinnützigen Programms sechs Monate, müssen die Umstände der Durchführung des Programms mindestens jeden dritten Monat einmal offengelegt werden; innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Programms müssen die Umstände der Durchführung des Programms und die Umstände der Verwendung der als Spenden angenommenen Beträge [und] Sachen vollständig [und] detailliert offengelegt werden.

§ 80 [Offenlegungspflicht bei nichtöffentlicher Spendensammlung; = § 74 a. F.] Veranstalten gemeinnützige Organisationen eine zielgerichtete Spendensammlung, müssen sie Spender unverzüglich über die Umstände der Spendensammlung und die Umstände der Verwaltung [und] Verwendung der als Spenden angenommenen Beträge [und] Sachen in Kenntnis setzen.

§ 81 [Informationspflicht gegenüber Begünstigten; = § 75] Gemeinnützige Organisationen [und] Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand müssen Begünstigte über Informationen wie etwa ihre Standards der finanziellen Unterstützung, Arbeitsprozesse und Arbeitsnormen in Kenntnis setzen.

§ 82 [Von der Offenlegung ausgenommene Informationen; = § 76 a. F.] Informationen, die Staatsgeheimnisse, Geschäftsgeheimnisse [oder] die Privatsphäre von Einzelpersonen betreffen, sowie Informationen, mit deren Offenlegung Spender [oder] Treugeber einer gemeinnützigen Treuhand nicht einverstanden sind, wie etwa Namen, Bezeichnungen, Sitz [oder] Art und Weise der Kommunikation, dürfen nicht offengelegt werden.

10. Kapitel: Fördermaßnahmen

§ 83 [Fördermaßnahmen der Volksregierungen; Abs. 1 vgl. § 77 Abs. 1 a. F., Abs. 2 = § 77 Abs. 2 a. F.⁶⁰] Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene müssen die Entwicklung der gemeinnützigen Unternehmungen in die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungsplanung einbeziehen [und] Politnormen und Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung gemeinnütziger Unternehmungen festlegen.

Betreffende Abteilungen der Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene müssen innerhalb ihres jeweiligen Aufgabenbereichs gemeinnützigen Organisationen [und] Treuhändern einer gemeinnützigen Treuhand für die Gemeinnützigkeit erforderliche Informationen zur Verfügung stellen [und] für gemeinnützige Aktivitäten Anleitung und Hilfestellung anbieten.

§ 84 [Interbehördlicher Informationsmechanismus; = § 78 a. F.] Die Abteilungen für Zivilangelegenheiten der Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene müssen einen Mechanismus aufbauen, um gemeinsam mit anderen Abteilungen Informationen über Gemeinnützigkeit zu nutzen.

§ 85 [Staatliche Förderung, Kompetenz zur Festlegung von Steuervergünstigungen; neu eingefügt] Der Staat fördert, leitet an und unterstützt natürliche Personen, juristische Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, die den Willen [und] die Fähigkeit haben, sich aktiv an gemeinnützigen Unternehmungen zu beteiligen.

⁶⁰ Gemäß § 77 Abs. 1 a. F. dieses Gesetzes sollten die Politnormen und Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung gemeinnütziger Unternehmungen aufgrund der (tatsächlichen) Umstände der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung festgelegt werden. Nun soll die Entwicklung der gemeinnützigen Unternehmungen in eine (von den Volksregierungen zu entwerfende) volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungsplanung einbezogen werden.

国家对慈善事业实施税收优惠政策，具体办法由国务院财政、税务部门会同民政部门依照税收法律、行政法规的规定制定。

第八十六条 慈善组织及其取得的收入依法享受税收优惠。

第八十七条 自然人、法人和非法人组织捐赠财产用于慈善活动的，依法享受税收优惠。企业慈善捐赠支出超过法律规定的准予在计算企业所得税应纳税所得额时当年扣除的部分，允许结转以后三年内，在计算应纳税所得额时扣除。

境外捐赠用于慈善活动的物资，依法减征或者免征进口关税和进口环节增值税。

第八十八条 自然人、法人和非法人组织设立慈善信托开展慈善活动的，依法享受税收优惠。

第八十九条 受益人接受慈善捐赠，依法享受税收优惠。

第九十条 慈善组织、捐赠人、受益人依法享受税收优惠的，有关部门应当及时办理相关手续。

第九十一条 捐赠人向慈善组织捐赠实物、有价证券、股权和知识产权的，依法免征权利转让的相关行政事业性费用。

第九十二条 国家对开展扶贫济困、参与重大突发事件应对、参与重大国家战略的慈善活动，实行特殊的优惠政策。

Der Staat führt Politnormen einer Steuervergünstigung für gemeinnützige Unternehmungen durch; konkrete Methoden werden von den Finanz- und Steuerabteilungen des Staatsrates in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Zivilangelegenheiten gemäß den Bestimmungen in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen über Steuern festgelegt.

§ 86 [Steuervergünstigungen gemeinnütziger Organisationen; = § 79 a. F.] Gemeinnützige Organisationen und die von ihnen erlangten Einnahmen genießen nach dem Recht Steuervergünstigungen.

§ 87 [Steuervergünstigungen für Spenden; Abs. 1 vgl. § 80 Abs. 1 a. F.⁶¹; Abs. 2 = § 80 Abs. 2 a. F.] Von natürlichen Personen, juristischen Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit gespendetes Vermögen, das für gemeinnützige Aktivitäten verwendet wird, genießt nach dem Recht Steuervergünstigungen. Übersteigen die Ausgaben von Unternehmen für gemeinnützige Spenden den gesetzlich bestimmten Anteil⁶², der bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens für die Unternehmenseinkommensteuer in diesem Jahr abgezogen werden darf, so ist gestattet, [diesen Teil] auf den Abzug bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens der drei folgenden Jahre zu übertragen.

Bei außerhalb des [chinesischen] Gebiets gespendeten Sachen [oder] gespendetem Kapital zur Verwendung für gemeinnützige Aktivitäten wird nach dem Recht der Importzoll und die Einfuhrmehrwertsteuer ermäßigt oder erlassen.

§ 88 [Steuervergünstigungen für die gemeinnützige Treuhand; neu eingefügt] Natürliche Personen, juristische Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, die eine gemeinnützige Treuhand errichten, [um] gemeinnützige Aktivitäten zu entfalten, genießen nach dem Recht Steuervergünstigungen.

§ 89 [Steuervergünstigungen für Begünstigte; = § 81 a. F.] Nehmen Begünstigte gemeinnützige Spenden an, genießen sie nach dem Recht Steuervergünstigungen.

§ 90 [Formalitäten für Steuervergünstigungen; = § 82 a. F.] Genießen gemeinnützige Organisationen, Spender [oder] Begünstigte nach dem Recht Steuervergünstigungen, müssen betreffende Abteilungen unverzüglich die entsprechenden Formalitäten erledigen.

§ 91 [Erlass von Gebühren für Spender; = § 83 a. F.] Spenden Spender gemeinnützigen Organisationen körperliche Sachen, Wertpapiere, Anteilsrechte und Rechte am geistigen Eigentum, wird die Erhebung von Verwaltungsgebühren⁶³ im Zusammenhang mit der Übertragung der Rechte nach dem Recht erlassen.

§ 92 [Vorzugspolitik; vgl. § 84 a. F.⁶⁴] Der Staat führt bei der Entfaltung gemeinnütziger Aktivitäten zur Armutsbekämpfung⁶⁵, zur Teilnahme an einer Reaktion auf plötzlich eintretende schwerwiegende Ereignisse [und] zur Teilnahme an schwerwiegenden staatlichen Strategien besondere Politnormen für Vergünstigungen durch.

⁶¹ Anpassung an die Terminologie des ZGB (Fn. 4): „非法人组织“ statt „其他组织“.

⁶² Gemäß § 9 Unternehmenseinkommensteuergesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国企业所得税法) vom 16.3.2007 in der Fassung vom 29.12.2018 (chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码), CLI.1.328219) können Spenden bis zur Höhe von 12 % des Jahresgewinns in Abzug gebracht werden.

⁶³ Wörtlich: „Verwaltungs- oder institutionellen Gebühren“.

⁶⁴ Ergänzt wurde, dass Vergünstigungen nicht nur für die Armutsbekämpfung, sondern auch für eine Teilnahme an Maßnahmen zur Nothilfe und an „schwerwiegenden staatlichen Strategien“ geschaffen werden sollen.

⁶⁵ Siehe Fn. 7.

第九十三条 慈善组织开展本法第三条第一项、第二项规定的慈善活动需要慈善服务设施用地的,可以依法申请使用国有划拨土地或者农村集体建设用地。慈善服务设施用地非经法定程序不得改变用途。

第九十四条 国家为慈善事业提供金融政策支持,鼓励金融机构为慈善组织、慈善信托提供融资和结算等金融服务。

第九十五条 各级人民政府及其有关部门可以依法通过购买服务等方式,支持符合条件的慈善组织向社会提供服务,并依照有关政府采购的法律法规向社会公开相关情况。

国家鼓励在慈善领域应用现代信息技术;鼓励社会力量通过公益创投、孵化培育、人员培训、项目指导等方式,为慈善组织提供资金支持和能力建设服务。

第九十六条 国家鼓励有条件的地方设立社区慈善组织,加强社区志愿者队伍建设,发展社区慈善事业。

第九十七条 国家采取措施弘扬慈善文化,培育公民慈善意识。

学校等教育机构应当将慈善文化纳入教育教学内容。国家鼓励高等学校培养慈善专业人才,支持高等学校和科研机构开展慈善理论研究。

§ 93 [Nutzung von Land für Dienstleistungsanlagen; = § 85 a. F.] Ist für die Entfaltung gemeinnütziger Aktivitäten gemäß § 3 Nr. 1 [und] Nr. 2 dieses Gesetzes durch gemeinnützige Organisationen die Nutzung von Land für Dienstleistungsanlagen⁶⁶ erforderlich, kann nach dem Recht die Nutzung staatseigenen zugeteilten Landes⁶⁷ oder ländlichen kollektiven Baulandes⁶⁸ beantragt werden. Der Verwendungszweck einer Nutzung von Land für Dienstleistungsanlagen darf nicht ohne das gesetzlich bestimmte Verfahren geändert werden.

§ 94 [Finanzielle Politnormen; = § 86 a. F.] Der Staat stellt gemeinnützigen Unternehmungen Unterstützung durch finanzielle Politnormen zur Verfügung [und] fördert Finanzinstitute⁶⁹, gemeinnützigen Organisationen [und] der gemeinnützigen Treuhand Finanzdienstleistungen wie etwa Finanzmittel und Verrechnung⁷⁰ anzubieten.

§ 95 [Kauf von Dienstleistungen durch Volksregierungen; Abs. 1 = § 87 a. F., Abs. 2 neu eingefügt] Die Volksregierungen aller Ebenen und ihre betreffenden Abteilungen können den Voraussetzungen entsprechende gemeinnützige Organisationen nach dem Recht durch Formen wie etwa den Kauf von Dienstleistungen darin unterstützen, gegenüber der Gesellschaft Dienstleistungen anzubieten, und legen die hiermit im Zusammenhang stehenden Umstände gemäß den betreffenden Gesetzen [und] Rechtsnormen über die öffentliche Auftragsvergabe⁷¹ gegenüber der Gesellschaft offen.

Der Staat fördert die Anwendung moderner Informationstechnologien im Bereich der Gemeinnützigkeit; er fördert die gesellschaftlichen Kräfte, gemeinnützigen Organisationen finanzielle Unterstützung und Dienstleistungen zum Aufbau von Kapazitäten zur Verfügung zu stellen in Formen wie etwa gemeinnützigem Risikokapital, Inkubation⁷², Personalschulung und Projektanleitung.

§ 96 [Gemeindliche Gemeinnützigkeit; neu eingefügt] Der Staat fördert die Errichtung von gemeindlichen⁷³ gemeinnützigen Organisationen an Orten, die die Voraussetzungen haben, die Verstärkung des Aufbaus gemeindlicher Freiwilligengruppen und die Entwicklung gemeindlicher gemeinnütziger Unternehmungen.

§ 97 [Propaganda, Bildung und Forschung; = § 88 a. F.] Der Staat ergreift Maßnahmen zum Voranbringen der Gemeinnützigkeitskultur [und] bildet ein Bewusstsein für Gemeinnützigkeit bei den Bürgern heran.

Bildungseinrichtungen wie etwa Schulen müssen die Gemeinnützigkeitskultur in die Inhalte der Bildung und des Unterrichts aufnehmen. Der Staat fördert, dass höhere Schulen Fachkräfte für Gemeinnützigkeit ausbilden, [und] unterstützt, dass höhere Schulen und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen Forschung zur Theorie der Gemeinnützigkeit entfalten.

⁶⁶ Siehe § 17 Abs. 2 Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国城乡规划法) vom 28.10.2008 in der Fassung vom 23.4.2019 (chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码), CLI.1.331498), in dem von „Land für öffentliche Dienstleistungsanlagen“ (公共服务设施用地) die Rede ist.

⁶⁷ Zu zugeteilten (und überlassenen) Landnutzungsrechten siehe § 347 ZGB (Fn. 4).

⁶⁸ Der Begriff „ländliches kollektives Bauland“ (农村集体建设用地) taucht sonst in Gesetzen nicht auf. Das ZGB (Fn. 4) kennt nur den Begriff des „Baulandes“ (建设用地) bzw. des „Rechts zur Nutzung von Bauland“ (建设用地使用权) in den §§ 344 ff., während die Kombination der Adjektive „ländlich kollektiv“ (农村集体) nur im Zusammenhang mit „ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen“ (农村集体经济组织) nach § 99 ZGB und dem „Recht zur Übernahme [und] Bewirtschaftung von Land“ (土地承包经营权) in den §§ 330 ff. ZGB verwendet wird.

⁶⁹ Der Begriff „Finanzinstitute“ (金融机构), wörtlich: Finanz- oder Kreditorgane, scheint weiter zu sein als der der „Geschäftsbanken“ (商业银行), da er auch „Finanzinstitute, die keine Banken sind“ (非银行金融机构) umfasst. Siehe § 43 Geschäftsbankengesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国商业银行法) vom 10.5.1995 in der Fassung vom 29.8.2015, chinesisch-deutsch in der insoweit unveränderten Fassung vom 27.12.2003 in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 27.12.03/2.

⁷⁰ Gemäß § 3 Nr. 3 Geschäftsbankengesetz der Volksrepublik China (Fn. 69) bilden Verrechnungsgeschäfte eines der von chinesischen Geschäftsbanken betriebenen Geschäftsfelder.

⁷¹ Siehe das „Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe“ (中华人民共和国政府采购法) vom 29.6.2002 in der Fassung vom 31.8.2014, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码), CLI.1.233283.

⁷² Chin. 孵化培育, wörtlich: „Ausbrüten [und] Anzucht“.

⁷³ Chin. 社区, als „gemeindlich“ (in § 122 dieses Gesetzes auch als „Gemeinde“) übersetzt. Gemeint ist damit nicht eine administrative Einheit, sondern ein Wohnblock innerhalb einer Stadt.

广播、电视、报刊、互联网等媒体应当积极开展慈善公益宣传活动，普及慈善知识，传播慈善文化。

第九十八条 国家鼓励企业事业单位和其他组织开展慈善活动提供场所和其他便利条件。

第九十九条 经受益人同意，捐赠人对其捐赠的慈善项目可以冠名纪念，法律法规规定需要批准的，从其规定。

第一百条 国家建立慈善表彰制度，对在慈善事业发展中做出贡献的自然人、法人和非法人组织，由县级以上人民政府或者有关部门予以表彰。

第一百零一条 县级以上人民政府民政等有关部门将慈善捐赠、志愿服务记录等信息纳入相关主体信用记录，健全信用激励制度。

第一百零二条 国家鼓励开展慈善国际交流与合作。

慈善组织接受境外慈善捐赠、与境外组织或者个人合作开展慈善活动的，根据国家有关规定履行批准、备案程序。

第十一章 监督管理

第一百零三条 县级以上人民政府民政部门应当依法履行职责，对慈善活动进行监督检查，对慈善行业组织进行指导。

第一百零四条 县级以上人民政府民政部门对涉嫌违反本法规定的慈善组织、慈善信托的受托人，有权采取下列措施：

(一) 对慈善组织、慈善信托的受托人的住所和慈善活动发生地进行现场检查；

Medien wie etwa das Radio, Fernsehen, Periodika [oder] das Internet müssen aktiv gemeinnützige Propagandakampagnen⁷⁴ für Gemeinnützigkeit entfalten, Kenntnisse der Gemeinnützigkeit popularisieren [und] die Gemeinnützigkeitskultur verbreiten.

§ 98 [Förderung von Kooperationen; = § 89 a. F.] Der Staat fördert, dass Unternehmen, Institutionseinheiten⁷⁵ und andere Organisationen für die Entfaltung gemeinnütziger Aktivitäten Örtlichkeiten und andere günstige Bedingungen zur Verfügung stellen.

§ 99 [Benennung von Programmen nach Spendern; = § 90 a. F.] Mit Einverständnis der Begünstigten können Spender im Hinblick auf die von ihnen gespendeten gemeinnützigen Programme [ihren] Namen zur Erinnerung voranstellen; bestimmen Gesetze [oder] Rechtsnormen, dass eine Genehmigung erforderlich ist, gelten diese Bestimmungen.

§ 100 [Auszeichnungen; vgl. § 91 a. F.]⁷⁶ Der Staat baut ein System von Auszeichnungen für Gemeinnützigkeit auf; natürliche Personen, juristische Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, die für die Entwicklung gemeinnütziger Unternehmungen herausragende Beiträge leisten, werden von Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene oder betreffenden Abteilungen ausgezeichnet.

§ 101 [Bonitätssystem; neu eingefügt] Abteilungen für Zivilangelegenheiten und andere relevante Abteilungen der Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene nehmen Informationen über gemeinnützige Spenden und Freiwilligendienste in die Bonitätsaufzeichnungen der betreffenden Subjekte auf, [um] ein Anreizsystem der Bonität zu vervollständigen.

§ 102 [Genehmigungspflicht bei internationalem Austausch; neu eingefügt] Der Staat fördert gemeinnützigen internationalen Austausch und Zusammenarbeit.

Wenn eine gemeinnützige Organisation gemeinnützige Spenden von außerhalb des [chinesischen] Gebiets annimmt [oder] mit Organisationen oder Einzelpersonen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets beim Entfalten gemeinnütziger Aktivitäten zusammenarbeitet, erfüllt sie aufgrund einschlägiger staatlicher Bestimmungen die Genehmigungs- und Aufzeichnungsverfahren.

11. Kapitel: Überwachung und Verwaltung

§ 103 [Zuständigkeit und Aufgaben; = § 93 a. F.] Die Abteilungen für Zivilangelegenheiten der Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene müssen nach dem Recht [ihre] Amtspflichten erfüllen, gemeinnützige Aktivitäten überwachen und prüfen [und] Organisationen der Gemeinnützigkeitsbranche anleiten.

§ 104 [Befugnisse bei Verdacht von Gesetzesverstößen; Abs. 1 vgl. § 93 Abs. 1 a. F.; Abs. 2, 3 neu eingefügt]⁷⁷ Die Abteilungen für Zivilangelegenheiten der Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene haben die Befugnis, gegenüber gemeinnützigen Organisationen und Treuhändern einer gemeinnützigen Treuhand, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen dieses Gesetz verstoßen, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Durchsuchungen vor Ort am Sitz gemeinnütziger Organisationen [und] von Treuhändern einer gemeinnützigen Treuhand und dort, wo gemeinnützige Aktivitäten stattfinden;

⁷⁴ Hier wird sowohl der Begriff „cishan“ (慈善) als auch der Begriff „gongyi“ (公益), also „cishan gongyi xuanchuan huodong“ (慈善公益宣传活动) verwendet, was wörtlich mit „gemeinnützige gemeinnützige Propagandaaktivitäten“ zu übersetzen wäre (siehe Fn. 6).

⁷⁵ Zu Institutionseinheiten siehe § 88 ZGB (Fn. 4).

⁷⁶ Anpassung an die Terminologie des ZGB (Fn. 4): „非法人组织“ statt „其他组织“.

⁷⁷ In Abs. 1 wurden die Ermittlungsbefugnisse ausgeweitet, indem nun auch gegen den Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand ermittelt werden darf.

(二) 要求慈善组织、慈善信托的受托人作出说明, 查阅、复制有关资料;

(三) 向与慈善活动有关的单位和个人调查与监督管理有关的情况;

(四) 经本级人民政府批准, 可以查询慈善组织的金融账户;

(五) 法律、行政法规规定的其他措施。

慈善组织、慈善信托的受托人涉嫌违反本法规定的, 县级以上人民政府民政部门可以对有关负责人进行约谈, 要求其说明情况、提出改进措施。

其他慈善活动参与者涉嫌违反本法规定的, 县级以上人民政府民政部门可以会同有关部门调查和处理。

第一百零五条 县级以上人民政府民政部门对慈善组织、有关单位和个人进行检查或者调查时, 检查人员或者调查人员不得少于二人, 并应当出示合法证件和检查、调查通知书。

第一百零六条 县级以上人民政府民政部门应当建立慈善组织及其负责人、慈善信托的受托人信用记录制度, 并向社会公布。

县级以上人民政府民政部门应当建立慈善组织评估制度, 鼓励和支持第三方机构对慈善组织的内部治理、财务状况、项目开展情况以及信息公开等进行评估, 并向社会公布评估结果。

第一百零七条 慈善行业组织应当建立健全行业规范, 加强行业自律。

2. Aufforderung zu Erklärungen durch die gemeinnützige Organisation [und] den Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand, Einsichtnahme und Kopieren betreffender Materialien;

3. Ermittlung von mit der Überwachung und Verwaltung zusammenhängenden Umständen bei Einheiten und Einzelpersonen, die mit den gemeinnützigen Aktivitäten im Zusammenhang stehen;

4. mit Genehmigung der Volksregierung derselben Ebene können Bankkonten⁷⁸ gemeinnütziger Organisationen geprüft werden;

5. andere Maßnahmen, die Gesetze [oder] Verwaltungsrechtsnormen bestimmen.

Besteht der Verdacht, dass eine gemeinnützige Organisation oder ein Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, kann die Abteilung für Zivilangelegenheiten der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene den betreffenden Verantwortlichen befragen [und] verlangen, die Situation zu erklären und Verbesserungsmaßnahmen vorzubringen.

Besteht der Verdacht, dass andere Teilnehmer an gemeinnützigen Aktivitäten gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen, kann die Abteilung für Zivilangelegenheiten der Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene in Zusammenarbeit mit den betreffenden Abteilungen [dies] untersuchen und regeln.

§ 105 [Ausübung der Befugnisse; = § 94 a.F.] Führen Abteilungen für Zivilangelegenheiten der Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene Prüfungen oder Ermittlungen gegenüber gemeinnützigen Organisationen [oder] betreffenden Einheiten und Einzelpersonen durch, darf das Prüfungs- oder Ermittlungspersonal nicht aus weniger als zwei Personen [bestehen], und es muss die legalen Ausweise und die schriftliche Mitteilung über die Prüfung [bzw.] Ermittlung vorzeigen.

§ 106 [Bonität und Evaluation; vgl. § 95 a.F.⁷⁹] Die Abteilungen für Zivilangelegenheiten der Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene müssen ein System der Aufzeichnung der Bonität gemeinnütziger Organisationen und ihrer Verantwortlichen und Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand aufbauen und machen [diese] gegenüber der Gesellschaft bekannt.

Die Abteilungen für Zivilangelegenheiten der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene müssen ein System der Evaluation gemeinnütziger Organisationen aufbauen; sie fördern und unterstützen, dass Organe dritter Seite Evaluationen im Hinblick auf [Kategorien] wie etwa die interne Governance gemeinnütziger Organisationen, die finanzielle Situation, die Umstände des Entfaltens von Programmen und die Offenlegung von Informationen durchführen und die Ergebnisse der Evaluationen gegenüber der Gesellschaft bekanntmachen.

§ 107 [Ethikkodex und Selbstkontrolle; = § 96 a. F.] Organisationen der Gemeinnützigkeitsbranche müssen einen Branchenkodex aufbauen und vervollständigen [und] die Selbstkontrolle in der Branche verstärken.

⁷⁸ Wörtlich: „Finanzkonten“.

⁷⁹ In Abs. 1 wurde ergänzt, dass das Bonitätssystem Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand erfasst. In Abs. 2 wurde festgelegt, dass das Evaluationssystem von den Abteilungen für Zivilangelegenheiten der Volksregierung von der Kreisebene an aufwärts aufzubauen ist (also erst ab einer bestimmten Verwaltungsebene). Außerdem wurde für den Inhalt der Evaluation durch „Organe dritter Seite“ ein Regelkatalog aufgestellt.

第一百零八条 任何单位和个人发现慈善组织、慈善信托有违法行为的，可以向县级以上人民政府民政部门、其他有关部门或者慈善行业组织投诉、举报。县级以上人民政府民政部门、其他有关部门或者慈善行业组织接到投诉、举报后，应当及时调查处理。

国家鼓励公众、媒体对慈善活动进行监督，对假借慈善名义或者假冒慈善组织骗取财产以及慈善组织、慈善信托的违法违规行为予以曝光，发挥舆论和社会监督作用。

第十二章 法律责任

第一百零九条 慈善组织有下列情形之一的，由县级以上人民政府民政部门责令限期改正，予以警告或者责令限期停止活动，并没收违法所得；情节严重的，吊销登记证书并予以公告：

(一) 未按照慈善宗旨开展活动的；

(二) 私分、挪用、截留或者侵占慈善财产的；

(三) 接受附加违反法律法规或者违背社会公德条件的捐赠，或者对受益人附加违反法律法规或者违背社会公德的条件。

第一百一十条 慈善组织有下列情形之一的，由县级以上人民政府民政部门责令限期改正，予以警告，并没收违法所得；逾期不改正的，责令限期停止活动并进行整改：

§ 108 [Beschwerden und Anzeigen, Kontrolle durch Öffentlichkeit und Medien; Abs. 1 vgl. § 97 Abs. 1 a. F.; Abs. 2 = § 97 Abs. 2 a. F.⁸⁰] Jede Einheit oder Einzelperson, die eine rechtswidrige Handlung bei einer gemeinnützigen Organisation oder gemeinnützigen Treuhand bemerkt, kann sich bei den Abteilungen für Zivilangelegenheiten der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene, anderen betreffenden Abteilungen oder Organisationen der Gemeinnützigkeitsbranche beschweren [oder die rechtswidrige Handlung] melden. Nachdem den Abteilungen für Zivilangelegenheiten der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene, anderen betreffenden Abteilungen oder Organisationen der Gemeinnützigkeitsbranche Beschwerden [oder] Meldungen zugegangen sind, müssen sie unverzüglich ermitteln und [diese Beschwerden und Meldungen] behandeln.

Der Staat fördert, dass die Massen [und] Medien die gemeinnützigen Aktivitäten überwachen, [damit] unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit oder unter dem Vortäuschen einer gemeinnützigen Organisation betrügerisch erlangtes Vermögen sowie gesetzes- und rechtswidrige Handlungen gemeinnütziger Organisationen und der gemeinnützigen Treuhand ans Licht kommen, [und der Staat] bringt die Rolle der öffentlichen Meinung und der Überwachung durch die Gesellschaft zur Entfaltung.

12. Kapitel: Rechtliche Haftung

§ 109 [Haftung für Verstöße gegen die §§ 21, 53 und 15; vgl. § 98 a. F.⁸¹] Liegt bei einer gemeinnützigen Organisation einer der folgenden Umstände vor, weist die Abteilung für Zivilangelegenheiten der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene sie an, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren, verwarnet sie oder weist sie an, die Aktivitäten innerhalb einer bestimmten Frist einzustellen, und beschlagnahmt rechtswidrig Erlangtes; sind die Umstände schwerwiegend, wird der Eintragungsnachweis entzogen, [und dies] wird bekanntgemacht:

1. Sie entfaltet nicht gemäß den gemeinnützigen Zwecken Aktivitäten;

2. gemeinnütziges Vermögen wird privat aufgeteilt, zweckentfremdet [oder] mit Beschlagnahme belegt;

3. sie nimmt Spenden an, bei denen die Bedingung gestellt wurde, gegen Gesetze und Rechtsnormen oder gegen die sozialen Sitten zu verstoßen, oder sie stellt Begünstigten gegenüber die Bedingung, gegen Gesetze und Rechtsnormen oder gegen die sozialen Sitten zu verstoßen.

§ 110 [Haftung für Verstöße gegen die §§ 14, 59, 55, 61, 77, 13, 24, 82; Abs. 1, 3 vgl. § 99 Abs. 1, 3 a. F.; Abs. 2 = § 99 Abs. 2 a. F.⁸²] Liegt bei einer gemeinnützigen Organisation einer der folgenden Umstände vor, weist die Abteilung für Zivilangelegenheiten der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene sie an, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren, spricht eine Verwarnung aus und beschlagnahmt rechtswidrig Erlangtes; wenn die Korrektur nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, wird sie angewiesen, die Aktivitäten innerhalb einer bestimmten Frist einzustellen und eine Reorganisation durchzuführen:

⁸⁰ In Abs. 1 wurde festgelegt, dass die Beschwerden und Meldungen bei den Abteilungen für Zivilangelegenheiten der Volksregierung von der Kreisebene an aufwärts einzureichen sind (niedrigere Verwaltungsebenen hierfür also nicht zuständig sind).

⁸¹ Die Kompetenz zum Verhängen von Verwaltungsstrafen liegt nun bei den Abteilungen für Zivilangelegenheiten der Volksregierung von der Kreisebene an aufwärts (niedrigere Verwaltungsebenen sind hierfür also nicht mehr zuständig). Als neue Verwaltungsstrafen vorgesehen sind nun auch die Verwarnung, die Anweisung, die Aktivitäten innerhalb einer bestimmten Frist zu beenden, sowie die Beschlagnahme der rechtswidrigen Einkünfte (bislang geregelt in § 100 a. F. dieses Gesetzes, der entfallen ist). Außerdem kann der Eintragungsnachweis nun nur in schweren Fällen entzogen werden.

⁸² Änderung der Kompetenz zum Verhängen von Verwaltungsstrafen nach Abs. 1 und 3 (siehe hierzu schon Fn. 80). Neu als Verwaltungsstrafe ist auch hier die Beschlagnahme der rechtswidrigen Einkünfte (bislang geregelt in § 100 a. F. dieses Gesetzes, der entfallen ist) eingefügt worden. Neu eingefügt wurden als zu bestrafende Verstöße Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5. Abs. 1 Nr. 6 wurde an die Änderung in § 61 dieses Gesetzes angepasst (zu den Kosten für Spendensammlungen).

(一) 违反本法第十四条规定造成慈善财产损失;

(二) 指定或者变相指定捐赠人、慈善组织管理人员的利害关系人作为受益人的;

(三) 将不得用于投资的财产用于投资的;

(四) 擅自改变捐赠财产用途的;

(五) 因管理不善造成慈善财产重大损失的;

(六) 开展慈善活动的年度支出、管理费用或者募捐成本违反规定的;

(七) 未依法履行信息公开义务的;

(八) 未依法报送年度工作报告、财务会计报告或者报备募捐方案的;

(九) 泄露捐赠人、志愿者、受益人个人隐私以及捐赠人、慈善信托的委托人不同意公开的姓名、名称、住所、通讯方式等信息的。

慈善组织违反本法规定泄露国家秘密、商业秘密的,依照有关法律的规定予以处罚。

慈善组织有前两款规定的情形,经依法处理后一年内再出现前款规定的情形,或者有其他情节严重情形的,由县级以上人民政府民政部门吊销登记证书并予以公告。

第一百一十一条 慈善组织开展募捐活动有下列情形之一的,由县级以上人民政府民政部门予以警告,责令停止募捐活动;责令退还违法募集的财产,无法退还的,由民政部门予以收缴,转给其他慈善组织用于慈善目的;情节严重的,吊销公开募捐资格证书或者登记证书并予以公告,公开募捐资格证书被吊销的,五年内不得再次申请:

(一) 通过虚构事实等方式欺骗、诱导募捐对象实施捐赠的;

1. Es werden unter Verstoß gegen § 14 dieses Gesetzes Schäden am gemeinnützigen Vermögen verursacht;

2. es wird ein Begünstigter bestimmt oder verdeckt bestimmt, der zu einem Spender oder zu einem Manager der gemeinnützigen Organisation in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung steht;

3. es wird Vermögen, das nicht für Investitionen verwendet werden darf, für Investitionen verwendet;

4. der Verwendungszweck gespendeten Vermögens wird eigenmächtig verändert;

5. wegen ungeeigneter Verwaltung werden am gemeinnützigen Vermögen schwerwiegende Schäden verursacht;

6. die jährlichen Ausgaben für gemeinnützige Aktivitäten, Verwaltungskosten oder Kosten für Spendensammlungen verstoßen gegen die Bestimmungen;

7. die Pflichten zur Offenlegung von Informationen werden nicht nach dem Recht erfüllt;

8. die Jahresarbeitsberichte und Finanzbuchführungsberichte werden nicht nach dem Recht eingereicht oder Spendensammlungspläne werden nicht zu den Akten gemeldet;

9. es werden die Privatsphäre betreffende Informationen der Spender, Freiwilligen [oder] Begünstigten oder⁸³ Informationen wie etwa Namen, Bezeichnungen, Sitz [oder] Art und Weise der Kommunikation weitergegeben, mit deren Offenlegung Spender [oder] Treugeber der gemeinnützigen Treuhand nicht einverstanden sind.

Geben gemeinnützige Organisationen Staatsgeheimnisse [oder] Geschäftsgeheimnisse weiter, werden gemäß den einschlägigen Gesetzen [Verwaltungs-]Strafen⁸⁴ verhängt.

Liegen bei einer gemeinnützigen Organisation Umstände nach den vorigen zwei Absätzen vor [und] treten innerhalb eines Jahres nach der Behandlung [dieser Verstöße] erneut Umstände nach den vorigen Absätzen auf oder liegen dabei andere Umstände vor, sodass es sich um schwerwiegende Fälle handelt, entzieht die Abteilung für Zivilangelegenheiten der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene den Eintragungsnachweis und macht [dies] bekannt.

§ 111 [Haftung für rechtswidrige Spendensammlungen; vgl. § 101 a.F.]⁸⁵ Liegt bei der Entfaltung von Aktivitäten der Spendensammlung einer gemeinnützigen Organisation einer der folgenden Umstände vor, spricht die Abteilung für Zivilangelegenheiten der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene eine Verwarnung aus [und] weist die Einstellung der Aktivitäten der Spendensammlung an; sie weist [außerdem] die Rückgabe rechtswidrig eingeworbenen Vermögens an; ist die Rückgabe unmöglich, ordnet die Abteilung für Zivilangelegenheiten die Einziehung an [und] überträgt es auf andere gemeinnützige Organisationen; sind die Umstände schwerwiegend, entzieht sie den Nachweis über die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung oder den Eintragungsnachweis und macht [dies] bekannt; wird der Nachweis über die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung entzogen, darf er innerhalb von fünf Jahren nicht erneut beantragt werden,

1. wenn Personen, bei denen Spenden gesammelt werden, durch Formen wie etwa falsche Tatsachen betrogen [oder] zum Spenden verleitet werden;

⁸³ Wörtlich steht hier ein „und“ (以及).

⁸⁴ Nach dem Verwaltungsstrafengesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国行政处罚法) vom 17.3.1996 in der Fassung vom 22.1.2021, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI1.351831.

⁸⁵ Änderung der Kompetenz zum Verhängen von Verwaltungsstrafen nach Abs. 1 (siehe hierzu schon Fn. 80). Neu als Verwaltungsstrafe ist hier in schwerwiegenden Fällen die Einziehung des Nachweises über die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung oder des Eintragungsnachweises vorgesehen. Neu eingefügt wurden als zu bestrafende Verstöße Nr. 4 bis Nr. 6.

(二) 向单位或者个人摊派或者变相摊派的;

(三) 妨碍公共秩序、企业生产经营或者居民生活的;

(四) 与不具有公开募捐资格的组织或者个人合作, 违反本法第二十六条规定的;

(五) 通过互联网开展公开募捐, 违反本法第二十七条规定的;

(六) 为应对重大突发事件开展公开募捐, 不及时分配、使用募得款物的。

第一百一十二条 慈善组织有本法第一百零九条、第一百一十条、第一百一十一条规定情形的, 由县级以上人民政府民政部门对直接负责的主管人员和其他直接责任人员处二万元以上二十万元以下罚款, 并没收违法所得; 情节严重的, 禁止其一年至五年内担任慈善组织的管理人员。

第一百一十三条 不具有公开募捐资格的组织或者个人擅自开展公开募捐的, 由县级以上人民政府民政部门予以警告, 责令停止募捐活动; 责令退还违法募集的财产, 无法退还的, 由民政部门予以收缴, 转给慈善组织用于慈善目的; 情节严重的, 对有关组织或者个人处二万元以上二十万元以下罚款。

自然人、法人或者非法人组织假借慈善名义或者假冒慈善组织骗取财产的, 由公安机关依法查处。

第一百一十四条 互联网公开募捐服务平台违反本法第二十七条规定的, 由省级以上人民政府民政部门责令限期改正; 逾期不改正的, 由国务院民政部门取消指定。

2. wenn [eine Spendenverpflichtung] an Einheiten oder Einzelpersonen zugeteilt oder verdeckt zugeteilt wird;

3. wenn die öffentliche Ordnung, die Produktion [oder] der Betrieb von Unternehmen oder das Leben von Anwohnern behindert wird;

4. wenn unter Verstoß gegen § 26 dieses Gesetzes mit Organisationen oder Einzelpersonen, die nicht die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, zusammengearbeitet wird;

5. wenn unter Verstoß gegen § 27 dieses Gesetzes über das Internet eine öffentliche Spendensammlung durchgeführt wird;

6. wenn bei einer öffentlichen Spendensammlung als Reaktion auf plötzlich eintretende schwerwiegende Ereignisse die als Spenden angenommenen Beträge und Sachen nicht unverzüglich verteilt [oder] verwendet werden.

§ 112 [Verwaltungsstrafen gegen Personal; neu eingefügt] Liegen bei einer gemeinnützigen Organisation Umstände nach den §§ 109, 110 und 111 dieses Gesetzes vor, verhängt die Abteilung für Zivilangelegenheiten der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene gegen das direkt verantwortliche zuständige Personal und anderes direkt verantwortliches Personal eine Geldbuße von mindestens 20.000 Yuan bis höchstens 200.000 Yuan und beschlagnahmt rechtswidrig Erlangtes; sind die Umstände schwerwiegend, wird ihnen verboten, für einen Zeitraum von einem Jahr bis zu fünf Jahren als Verwaltungspersonal einer gemeinnützigen Organisation zu fungieren.

§ 113 [Haftung für Spendensammlungen ohne Befähigung zur Spendensammlung; Abs. 1 vgl. § 101 Abs. 1 Nr. 1 a. F., Abs. 2 vgl. § 107 a. F.] Wenn eine Organisation oder eine Einzelperson, die nicht die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung hat, eigenmächtig eine öffentliche Spendensammlung durchführt, spricht die Abteilung für Zivilangelegenheiten der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene eine Verwarnung aus und weist die Einstellung der Spendensammelaktivitäten an; sie ordnet [außerdem] die Rückgabe des rechtswidrig eingeworbenen Vermögens an; ist die Rückgabe unmöglich, ordnet die Abteilung für Zivilangelegenheiten die Einziehung an [und] überträgt es auf andere gemeinnützige Organisationen; sind die Umstände schwerwiegend, wird gegen die betreffende Organisation oder Einzelperson eine Geldstrafe von mindestens 20.000 Yuan bis höchstens 200.000 Yuan verhängt.

Natürliche Personen, juristische Personen oder Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, die unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit oder unter dem Vortäuschen einer gemeinnützigen Organisation betrügerisch Vermögen erlangen, werden von den Behörden für öffentliche Sicherheit nach dem Recht untersucht [und] behandelt.

§ 114 [Haftung von Internetplattformen zur Spendensammlung, Haftung sonstiger Medienbetreiber; Abs. 1 und 2 neu eingefügt, Abs. 3 vgl. § 101 Abs. 2 a. F.] Verstößt die Internetplattform für Dienste der öffentlichen Spendensammlung gegen § 27 dieses Gesetzes, weist die Abteilung für Zivilangelegenheiten der Volksregierung von der Provinzebene an aufwärts sie an, [dies] innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren; wenn die Korrektur nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, widerruft die Abteilung für Zivilangelegenheiten des Staatsrates die Bestimmung⁸⁶.

⁸⁶ Gemeint ist, dass der Staatsrat die Bestimmung der Internetplattform widerruft, Dienste der öffentlichen Spendensammlung nach § 27 anzubieten.

未经指定的互联网信息服务提供者擅自提供互联网公开募捐服务的，由县级以上人民政府民政部门责令限期改正；逾期不改正的，由县级以上人民政府民政部门会同网信、工业和信息化部门依法进行处理。

广播、电视、报刊以及网络服务提供者、电信运营商未依法履行验证义务的，由其主管部门责令限期改正，予以警告；逾期不改正的，予以通报批评。

第一百一十五条 慈善组织不依法向捐赠人开具捐赠票据、不依法向志愿者出具志愿服务记录证明或者不及时主动向捐赠人反馈有关情况的，由县级以上人民政府民政部门予以警告，责令限期改正；逾期不改正的，责令限期停止活动。

第一百一十六条 慈善组织弄虚作假骗取税收优惠的，由税务机关依法查处；情节严重的，由县级以上人民政府民政部门吊销登记证书并予以公告。

第一百一十七条 慈善组织从事、资助危害国家安全或者社会公共利益活动的，由有关机关依法查处，由县级以上人民政府民政部门吊销登记证书并予以公告。

第一百一十八条 慈善信托的委托人、受托人有下列情形之一的，由县级以上人民政府民政部门责令限期改正，予以警告，并没收违法所得；对直接负责的主管人员和其他直接责任人员处二万元以上二十万元以下罚款：

（一）将信托财产及其收益用于非慈善目的的；

（二）指定或者变相指定委托人、受托人及其工作人员的利害关系人作为受益人的；

Wenn ein nicht [gemäß § 27] bestimmter Anbieter von Internetinformationsdiensten eigenmächtig Dienste der öffentlichen Spendensammlung anbietet, ordnet die Abteilung für Zivilangelegenheiten der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene an, [dies] innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren; wenn die Korrektur nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, führt die Abteilung für Zivilangelegenheiten der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene in Zusammenarbeit mit den Abteilungen für Internet, Industrie und Informatisierung nach dem Recht eine Regelung durch.

Bei Radio, Fernsehen, Periodika sowie Netzwerkdiensteanbietern und Telekommunikationsbetreibern, die nicht nach dem Recht Überprüfungspflichten erfüllen, ordnet die zuständige Abteilung an, [dies] innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren, [und] spricht eine Verwarnung aus; wenn die Korrektur nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, wird [der Sachverhalt] in einem Rundschreiben kritisiert.

§ 115 [Haftung für Verstöße gegen die §§ 38, 66, 42; vgl. § 102 a. F.⁸⁷] Wenn gemeinnützige Organisationen Spendern nicht nach dem Recht Spendenbelege ausstellen, Freiwilligen nicht nach dem Recht Nachweise über die Protokollierung der freiwilligen Dienste ausstellen oder nicht unverzüglich von selbst mit den Spendern über die betreffenden Umstände Rücksprache halten, spricht die Abteilung für Zivilangelegenheiten der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene eine Verwarnung aus [und] weist sie an, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren; wenn die Korrektur nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, werden sie angewiesen, [ihre] Aktivitäten innerhalb einer bestimmten Frist zu beenden.

§ 116 [Steuerbetrug; vgl. § 103 a. F.⁸⁸] Erlangen gemeinnützige Organisationen betrügerisch durch Verfälschung Steuervergünstigungen, wird [dies] von den Steuerbehörden nach dem Recht untersucht [und] behandelt; sind die Umstände schwerwiegend, entzieht die Abteilung für Zivilangelegenheiten der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene den Eintragungsnachweis und macht [dies] bekannt.

§ 117 [Haftung für Gefährdung der Staatssicherheit und der öffentlichen Ordnung; vgl. § 104 a. F.⁸⁹] Wenn gemeinnützige Organisationen Aktivitäten tätigen [oder] finanziell unterstützen, die die staatliche Sicherheit und öffentliche Interessen der Gesellschaft gefährden, wird [dies] von den betreffenden Behörden nach dem Recht untersucht [und] behandelt, [und] die Abteilung für Zivilangelegenheiten der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene entzieht den Eintragungsnachweis und macht [dies] bekannt.

§ 118 [Haftung der Treugeber und -händer; vgl. § 105 a. F.⁹⁰] Liegt beim Treugeber oder Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand einer der folgenden Umstände vor, weist die Abteilung für Zivilangelegenheiten der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene ihn an, [dies] innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren, spricht eine Verwarnung aus und beschlagnahmt rechtswidrig Erlangtes; gegen direkt verantwortliche Zuständige und andere direkt Verantwortliche werden Geldbußen in Höhe von mindestens 200.000 bis höchstens zwei Millionen Yuan verhängt,

1. wenn Treuhandvermögen und Erträge hieraus für nicht-gemeinnützige Ziele verwendet werden;

2. wenn Begünstigte bestimmt oder verdeckt bestimmt werden, die in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehen zum Treugeber, Treuhänder und ihren Mitarbeitern;

⁸⁷ Änderung der Kompetenz zum Verhängen von Verwaltungsstrafen nach Abs. 1 (siehe hierzu schon Fn. 80).

⁸⁸ Änderung der Kompetenz zum Verhängen von Verwaltungsstrafen nach Abs. 1 (siehe hierzu schon Fn. 80).

⁸⁹ Änderung der Kompetenz zum Verhängen von Verwaltungsstrafen nach Abs. 1 (siehe hierzu schon Fn. 80).

⁹⁰ Änderung der Kompetenz zum Verhängen von Verwaltungsstrafen nach Abs. 1 (siehe hierzu schon Fn. 80). Neu geregelt ist nun auch die Haftung des Treugebers (bisher war nur die Haftung des Treuhänders geregelt). Neu eingefügt wurden als zu bestrafende Verstöße Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5.

(三) 未按照规定将信托事务处理情况及财务状况向民政部门报告的;

(四) 违反慈善信托的年度支出或者管理费用标准的;

(五) 未依法履行信息公开义务的。

第一百一十九条 慈善服务过程中, 因慈善组织或者志愿者过错造成受益人、第三人损害的, 慈善组织依法承担赔偿责任; 损害是由志愿者故意或者重大过失造成的, 慈善组织可以向其追偿。

志愿者在参与慈善服务过程中, 因慈善组织过错受到损害的, 慈善组织依法承担赔偿责任; 损害是由不可抗力造成的, 慈善组织应当给予适当补偿。

第一百二十条 县级以上人民政府民政部门和其他有关部门及其工作人员有下列情形之一的, 由上级机关或者监察机关责令改正; 依法应当给予处分的, 由任免机关或者监察机关对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予处分:

(一) 未依法履行信息公开义务的;

(二) 摊派或者变相摊派捐赠任务, 强行指定志愿者、慈善组织提供服务的;

(三) 未依法履行监督管理职责的;

(四) 违法实施行政强制措施和行政处罚的;

(五) 私分、挪用、截留或者侵占慈善财产的;

(六) 其他滥用职权、玩忽职守、徇私舞弊的行为。

第一百二十一条 违反本法规定, 构成违反治安管理行为的, 由公安机关依法给予治安管理处罚; 构成犯罪的, 依法追究刑事责任。

3. wenn gegenüber den Abteilungen für Zivilangelegenheiten nicht gemäß den Bestimmungen die Erledigung der treuhänderischen Aufgaben und der Finanzangelegenheiten berichtet oder gegenüber der Gesellschaft offengelegt wird;

4. wenn gegen die Standards für die jährlichen Ausgaben oder Verwaltungskosten der gemeinnützigen Treuhand verstoßen wird;

5. wenn nicht nach dem Recht die Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen erfüllt wird.

§ 119 [Schadensersatzhaftung; = § 106 a.F.] Wenn ein Begünstigter [oder] Dritter während des Erbringens gemeinnütziger Dienste wegen Verschuldens einer gemeinnützigen Organisation oder eines Freiwilligen geschädigt wird, haftet die gemeinnützige Organisation nach dem Recht auf Schadensersatz; ist die Schädigung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit eines Freiwilligen verursacht worden, kann die gemeinnützige Organisation von diesem einen Ausgleich verlangen.

Wird ein Freiwilliger während der Teilnahme an gemeinnützigen Diensten wegen Verschuldens der gemeinnützigen Organisation geschädigt, haftet die gemeinnützige Organisation nach dem Recht auf Schadensersatz; ist die Schädigung durch höhere Gewalt verursacht worden, muss die gemeinnützige Organisation einen angemessenen Ausgleich gewähren.

§ 120 [Disziplinarmaßnahmen gegen Behörden und ihre Funktionäre; = § 108 a.F.] Liegt bei einer Abteilung für Zivilangelegenheiten oder einer anderen betreffenden Abteilung der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene und ihren Mitarbeitern einer der folgenden Umstände vor, wird von der nächsthöheren Behörde oder von der Aufsichtsbehörde die Korrektur angeordnet; muss nach dem Recht eine [Disziplinar-]Strafe verhängt werden, wird von der Behörde, die [den betreffenden Funktionär] bestellt und seines Amtes enthebt, oder von der Aufsichtsbehörde gegen direkt verantwortliche Zuständige und andere direkt Verantwortliche eine [Disziplinar-]Strafe verhängt,

1. wenn Pflichten zur Offenlegung von Informationen nicht nach dem Recht erfüllt werden;

2. wenn Spendenaufgaben zugeteilt oder verdeckt zugeteilt werden [oder] Freiwillige [oder] gemeinnützige Organisationen gezwungen werden, Dienste anzubieten;

3. wenn Amtspflichten zur Überwachung und Verwaltung nicht nach dem Recht erfüllt werden;

4. wenn Zwangsmaßnahmen der Verwaltung und Verwaltungsstrafen rechtswidrig durchgeführt werden;

5. wenn gemeinnütziges Vermögen privat aufgeteilt, zweckentfremdet [oder] mit Beschlagnahme belegt wird;

6. wenn andere Handlungen des Missbrauchs von Amtsbefugnissen, Vernachlässigung von Amtspflichten [oder] der Verfolgung privaten Nutzens [vorliegen].

§ 121 [Ordnungswidrigkeiten, strafrechtliche Verfolgung; = § 109 a.F.] Liegt eine gegen dieses Gesetz verstoßende Handlung vor, die eine Ordnungswidrigkeit bildet⁹¹, verhängen die Behörden für öffentliche Sicherheit [= die Polizei] nach dem Recht eine Ordnungswidrigkeitsstrafe; ist ein Straftatbestand erfüllt, wird nach dem Recht die strafrechtliche Haftung verfolgt.

⁹¹ Gemeint sind Ordnungswidrigkeiten nach dem „Gesetz der Volksrepublik China über die Strafen zur Regelung der öffentlichen Sicherheit“ (中华人民共和国治安管理处罚法) vom 28.8.2005 in der Fassung vom 26.10.2012, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.1.188539.

第十三章 附则

第一百二十二条 城乡社区组织、单位可以在本社区、单位内部开展群众性互助互济活动。

第一百二十三条 慈善组织以外的其他组织可以开展力所能及的慈善活动。

第一百二十四条 个人因疾病等原因导致家庭经济困难，向社会发布求助信息的，求助人和信息发布人应当对信息真实性负责，不得通过虚构、隐瞒事实等方式骗取救助。

从事个人求助网络服务的平台应当经国务院民政部门指定，对通过其发布的求助信息真实性进行查验，并及时、全面向社会公开相关信息。具体管理办法由国务院民政部门会同网信、工业和信息化等部门另行制定。

第一百二十五条 本法自 2016 年 9 月 1 日起施行。

13. Kapitel: Ergänzende Bestimmungen

§ 122 [Selbsthilfe auf Gegenseitigkeit; = § 110 a. F.] Organisationen [und] Einheiten der Gemeinden⁹² in Städten und Kreisen können innerhalb der jeweiligen Gemeinde [oder] dieser Einheit Aktivitäten der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung der Massen entfalten.

§ 123 [Gemeinnützige Aktivitäten durch andere Organisationen; = § 111 a. F.] Andere Organisationen als gemeinnützige Organisationen können nach ihren Fähigkeiten gemeinnützige Aktivitäten entfalten.

§ 124 [Private Hilfsgesuche; neu eingefügt] Wenn eine Einzelperson wegen Krankheit oder aus anderen Gründen wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Familie hat [und] in der Gesellschaft hilfesuchend Informationen verbreitet, müssen die Person, die Hilfe sucht, und die Person, die die Informationen verbreitet, für die Wahrhaftigkeit der Informationen haften [und] dürfen nicht in betrügerischer Weise Hilfe erlangen, indem sie etwa Tatsachen fälschen oder verheimlichen.

Plattformen, die Netzwerkdienste für hilfesuchende Einzelpersonen tätigen, müssen von der Abteilung für Zivilangelegenheiten des Staatsrates bestimmt werden, die Wahrhaftigkeit der über sie verbreiteten Informationen des Hilfesuchens prüfen und die im Zusammenhang stehenden Informationen unverzüglich und vollständig in der Gesellschaft offenlegen. Konkrete Verwaltungsmethoden werden von der Abteilung für Zivilangelegenheiten des Staatsrates in Zusammenarbeit mit Abteilungen wie etwa für Internet, Industrie und Informatisierung anderweitig festgelegt.

§ 125 [Inkrafttreten; = § 112 a. F.] Dieses Gesetz wird vom 1.9.2016 an angewendet.⁹³

Übersetzung der revidierten Paragraphen⁹⁴, Anmerkungen und Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern von Johanna Holbig und Knut Benjamin Pißler, Nanjing

⁹² Siehe Fn. 73.

⁹³ Das revidierte Gesetz wird laut des Revisionsbeschlusses (Fn. 2) vom 5.9.2024 an angewandt (es handelt sich bei diesem Datum um den Gemeinnützigkeitstag gemäß § 7 dieses Gesetzes).

⁹⁴ Die Übersetzung basiert im Übrigen auf der deutschen Übersetzung des Gemeinnützigkeitsgesetzes vom 16.3.2016 (Fn. 3). Teilweise wurden jedoch in der Übersetzung des Gemeinnützigkeitsgesetzes vom 16.3.2016 Anpassungen vorgenommen, um die Terminologie an die deutsche Übersetzung des ZGB (Fn. 4) anzugleichen.